Die Leibrente im System des Bürgerlichen Rechts

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Werner Hawlitzky
Gerichtsreferendar

1026

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Leibrente im System des Bürgerlichen Rechts

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Das Wesen der Leibrente.

§ 2. Die äusseren Merkmale der Leibrente:
a) Ihr Inhalt 3
b) Die Dauer der Leibrente 7
§ 3. Die Einheitlichkeit der Leibrente 13
§ 4. Das Verhältnis des Rentenrechts zu den einzelnen Raten 16

II. Die Leibrente im System des Bürgerlichen Rechts.

§ 5. Die Arten der Begründung der Leibrentenverpflichtung 23
§ 6. Das Verhältnis der Rentenraten zu dem die Verpflichtung zu ihrer Zahlung begründenden Rechtsgeschäft 25
§ 7. Der Leibrentenvertrag 28
§ 8. Die Bedeutung der Formvorschrift 46
§ 9. Die Heilung des Formmangels 50
§ 10. Die Abgrenzung des Leibrentenvertrages gegenüber anderen Verträgen 58

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 12. Aufl. 1927.

Das **Bürgerliche Gesetzbuch** mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von **Busch** u. a., Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. 6. Aufl. 1928. (Zit.: „Komm. v. RGR." mit dem Namen des jeweiligen Verfassers der Erläuterungen).

Biermann: Sachenrecht. 3. Aufl. 1914 (Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebenges. Hrsg. von Biermann u. a. I, 3.)

Cosack und **Mitteis:** Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. 1927.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. 1: 1900; Bd. 2: 1902.

Danz: Rechtsprechung nach der Volksanschauung und nach dem Gesetz. (Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 54 S. 1 ff.)

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. Bd. 2, Abt. 2. 4. Aufl. von Leo **Raape.** 1915 (Zit.: Dernburg-Raape).

Drahota: Die rechtliche Natur des Leibrentenrechts und insbesondere deren Wirkungen bei Verzug des Leibrentenschuldners (Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diss. Jena 1906.

Düringer und **Hachenburg**: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluss des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert. Bd. 2. 2. Aufl. 1910.

Ebbecke: Formvorschriften (Recht 1911 Sp. ff.).

Eck: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fortgeführt und mit Anmerkungen versehen von R. **Leonhard**. 1./2. Aufl. 1903. (Zit.: Eck-Leonhard).

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 9. Aufl. 1903.

Eneccerus, Kipp und **Wolff**: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1 von Ludwig **Eneccerus**. Abt. 1: 25./29. Aufl. 1926; Abt. 2: 23./27. Aufl. 1927.

Fischer: Über die Leibrente. Diss. Greifswald 1913.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. 13. Aufl. 1927.

Flachshar: Der Begriff des Leibrentenvertrages (auf geschichtlicher Grundlage entwickelt). Diss. Breslau 1910.

Förster: Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. von Richard **Kann**. Bd. 1: 1913; Bd. 2: 1926. (Zit.: Förster-Kann.)

Froehlich: Der Gegenstand des Kaufes und der Schenkung Diss. Breslau 1904.

von **Giercke**: Dauernde Schuldverhältnisse (Iherings Jahrbücher Bd. 64 S. 355 ff.).

Deutsches Privatrecht. Bd. 3: Schuldrecht. 1917. (Zit.: Giercke, Schuldrecht).

Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/7. 2. Aufl. 1900.

Hagen: Das Versicherungsrecht. 1922. (Handbuch des ges. Handelsrechts, hrsg. von Victor Ehrenberg. Bd. 8, 1 und 2).

Hedemann: Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1921. (Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. 2).

Hellwig: Anspruch und Klagerecht. 1900. (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess. V, 1).

Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts. Bd. 1. 1903.

Hevekerl: Die Leibrente nach dem BGB. (§§ 759 ff.) Diss. Heidelberg 1912.

Hoeniger: Die gemischten Verträge in ihren Grundformen. o. J. (1910).

Hölder: Allgemeiner Teil. 1900. (Komm. zum Bürgerl. Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze, bearb. von Hölder u. a. Bd. 1).

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen. 5. Aufl. 1916.

Josef: Das Altenteil als Leibrente. (Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. XVI. Jg. 1923. S. 120 f.)

Kiesel: Der Leibrentenvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Leipzig 1905.

Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 2 Teil 1. 1906.

Labesehr: Der Leibrentenvertrag. Diss. Jena 1913.

Landsberg: Leibrente als Mitgift. (Juristische Monatschrift für Posen, West- und Ostpreussen und Pommern. Jg. 1907 S. 1 f.)

Langheineken: Anspruch und Einrede nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. 1903.

Lehmann: Die Unterlassungspflicht im Bürgerlichen Recht. 1906.

Lenke: Haftung des Verkäufers einer Forderung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Leipzig 1912.

Leonhard: Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seinem Einfluss auf die Fortentwickelung der Rechtswissenschaft. 1900.

Leske: Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Preussischen Allgemeinen Landrechts. 1. Hälfte. 1./2. Aufl. 1900.

Lobe: Die Form der Rechtsgeschäfte. 1901.

Mendelsohn: Die Leibrentenverträge. Diss. Marburg 1909.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1888.

Oertmann: Allgemeiner Teil. 3. Aufl. 1927. (Komm. zum Bürgerl. Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Hrsg. von Biermann u. a. I, 1).
Das Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. 1910. (Komm usw. I, 2).

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 2. 3. Aufl. 1907. (Zit.: Planck[3]).

Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 4. Aufl. Hrsg. von Strohal u. a. Bd. 1: 1913; Bd. 2, 1. Hälfte: 1914; Bd. 2, 2. Hälfte: 1928. (Zit.: **Planck** mit dem Namen des jeweiligen Bearbeiters).

Reichel: Zur Behandlung formnichtiger Verpflichtungsgeschäfte. (Archiv für die Civilistische Praxis Bd. 104 S. 1 ff.) (Zit.: ArchZivPrax.)

Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. 1904. (Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen IV).

Sepp: Der Leibrentenvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.

Siber: Die schuldrechtliche Vertragsfreiheit. (Iherings Jahrbücher Bd. 70 S. 223 ff.)

Snethlage: Die Verpflichtung des Verkäufers einer Forderung und eines dinglichen Nutzungsrechts (Erbbaurecht oder Dienstbarkeit) nach gemeinem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Rostock 1902.

Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz.
I. Bd. erl. von Th. **Loewenfeld** und E. **Riezler** 9. Aufl. 1925.
II. Bd. II. Teil. Erl. von K. **Kober** und Th. **Engelmann** 7./8. Aufl. 1912.
II. Bd. 2. Teil. Erl. von K. **Kober** und H. **Nipperdey.** 9. Aufl. 1928.

Stein: Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich. Bearb. von M. **Jonas.** Bd. 1: 14. Aufl. 1928; Bd. 2: 12./13. Aufl. 1926. (Zit.: Stein-Jonas).

Stintzing: Die Vorverpflichtung im Gebiet der Schuldverhältnisse. 1. Heft 1903.

Stuht: Die Leibrente. Diss. Greifswald 1910.

Tandésar: Der Leibrentenvertrag unter besonderer Berücksichtigung der Verletzung von Unterlassungspflichten. Diss. Breslau 1924.

Titze: Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse 1923. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften. Hrsg. von E. Kohlrausch und W. Kaskel. Bd. VIII).
Das kaufmännische Hilfspersonal. 1918. (Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts. Bd. 2 S. 545 ff.)

von **Tuhr:** Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. 1: 1910; Bd. 2, *2*: 1918.

Vieweger: Begriff des Leibrentenvertrages. Diss. Breslau 1911.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.. Bd. 1: 1923.

Wolff: Das Privatversicherungsrecht. 1914. (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begr. von F. von Holzendorf, hrsg. von J. Kohler. Bd. II, 6 S. 413 ff.)

Eccius: Der Leibrentenvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 45 S. 11 ff).

Entscheidungen des **Reichsgerichts** in Zivilsachen, Hrsg. von Mitgliedern des Gerichtshofes. (Zit.: RG.)

Sammlung der Enscheidungen und Gutachten des **Reichsfinanzhofes.** Hrsg. vom Reichsfinanzhof. (Zit.: RFH.)

Entscheidungen des Preussischen **Oberverwaltungsgerichts** (Zit.: OVG.)

Die Rechtsprechung der **Oberlandesgerichte.** Hrsg. von Mugdan und Falkmann. (Zit.: OLG.)

Ferner Entscheidungen des Reichsgerichts, veröffentlicht in der „Juristischen Wochenschrift" (JW.), dem „Recht", der „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht" (LZ.), der „Juristischen Rundschau" (JR.) und der „Juristischen Monatschrift für Posen, West- und Ostpreussen und Pommern" (PosMSchr.).

---

§§ ohne Zusatz sind solche des Bürgerl. Gesetzbuchs.

§ 1.

Einleitung.

Nur wenige Regeln gibt das Bürgerliche Gesetzbuch über die Leibrente. Es widmet ihr zwar einen eigenen Titel im besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse. Aber dieser enthält lediglich im § 760 einige Bestimmungen über die Entrichtung der Leibrente, sodann im § 759 zwei Auslegungsregeln und schliesslich im § 761 eine Formvorschrift. Ausserhalb dieses Titels gibt § 330 Satz 1 eine Auslegungsregel über den Leibrentenvertrag zu Gunsten Dritter und endlich § 1073 eine Vorschrift über die Rechte des Niessbrauchers an einer Leibrente. Damit sind aber auch alle Bestimmungen erschöpft. Eine Begriffsbestimmung der Leibrente gibt das BGB. nicht. Ebenso wenig tun das andere Gesetze. Nur aus § 40 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 189) ergibt sich, dass sie zu den „wiederkehrenden Bezügen" gehört, ferner aus § 2 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (RGBl. I S. 320), dass sie von dem Leben einer Person abhängig ist. Damit ist aber das Wesen der Leibrente noch keineswegs bestimmt. Denn gerade die beiden Steuergesetze ergeben, dass diese Merkmale nicht nur der Leibrentenverpflichtung eigen sind, sondern auch anderen, von der Leibrente verschiedenen Verpflichtungen zukommen können. Eine gesetzliche Abgrenzung ihnen gegenüber fehlt aber.

Auch über den Entstehungsgrund der Leibrentenverpflichtung ergibt das Gesetz nichts Genaues. Es nennt

als solchen nur den Vertrag (§§ 761, 330). Immerhin aber besteht kein Zweifel, dass eine Leibrentenverpflichtung auch durch einseitiges Rechtsgeschäft, z. B. durch Auslobung oder Testament begründet werden kann. Zweifelhaft ist es jedoch, ob das BGB. einen typischen Leibrentenvertrag kennt, der gleichberechtigt neben Kauf, Schenkung, Dienstvertrag usw. steht, und wie er sich dann von den Verträgen, bei denen ähnliche Bezüge geschuldet werden, unterscheidet. Denn vielfach wird behauptet, das BGB. kenne einen solchen Vertrag nicht; die Leibrente könne vielmehr als Gegenleistung in jedem anderen Vertrage versprochen werden.

Die Entscheidung dieser Fragen hat eine erhebliche praktische Bedeutung. Denn im § 761 gibt das Gesetz für den „Vertrag, durch den eine Leibrente versprochen wird", eine Formvorschrift, die dem Verkehr nahezu unbekannt und infolgedessen geeignet ist, die Gültigkeit einer mehr oder minder grossen Zahl von Verträgen zu gefährden, je nachdem man die oben gestellten Fragen beantwortet. Fast könnte man deshalb sagen, dass eine Untersuchung über das Wesen der Leibrente und des Leibrentenvertrages weniger den Zweck hat festzustellen, was als Leibrente und Leibrentenvertrag zu bezeichnen ist, als vielmehr zu bestimmen, was nicht Leibrente oder Leibrentenvertrag ist.

Die Klärung dieser Fragen haben die Verfasser des BGB. absichtlich der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen[1]), damit aber eine Fülle von Zweifelsfragen heraufbeschworen, deren befriedigende Lösung bis heute noch nicht völlig gelungen ist und bei den dürftigen, verschiedener Auslegung fähigen Vorschriften auch kaum jemals restlos gelingen wird. Was das Wesen der Leib-

[1]) Vgl. Motive II S. 637.

rente anbelangt, so ist es freilich zu weitgehender Übereinstimmung gekommen; doch bestehen auch hier noch eine Reihe von Zweifeln fort. Ungeklärt sind aber noch immer die Fragen über die Natur des Leibrentenvertrages und infolgedessen auch seine Abgrenzung gegenüber den anderen Verträgen mit ähnlichem Leistungsinhalt.

Ein Versuch dahin soll im folgenden gemacht werden. Zur Gewinnung einer sicheren Grundlage ist jedoch zuvor der Inhalt und die Rechtsnatur der Leibrente zu erörtern.

I. Das Wesen der Leibrente.

§ 2.

Die äusseren Merkmale der Leibrente.

a) Ihr Inhalt.

Wie schon ihr Name besagt, ist die Leibrentenverpflichtung eine Verpflichtung zur Zahlung einer Rente. Nach dem Sprachgebrauch sind Renten regelmässig, d. h. in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Leistungen. Von diesem Sprachgebrauch gehen die Motive aus[2]), er hat auch im Gesetz selbst in den §§ 197 und 1199 seinen Ausdruck gefunden. Durch dieses Erfordernis regelmässiger Wiederkehr werden vom Begriff der Rente von vornherein Leistungen ausgeschlossen, die in einem dauernden Gewähren, z. B. von Wohnung bestehen[3]). Denn Dauerleistungen sind keine wiederkehrenden Leistungen.

Aber auch nicht alle regelmässig wiederkehrenden Leistungen sind Renten. Wird ein Betrag in regelmässig wiederkehrenden Teilbeträgen abgezahlt, dann wird nie-

[2]) Motive II S. 637.

[3]) Ebenso RG. PosMSchr. 1907 S. 84; Planck-Oegg Vorbem. II 2 b vor § 759; Mendelsohn S. 28.

mand diese Raten als Renten bezeichnen. Von diesen unterscheiden sie sich hauptsächlich dadurch, dass nur bei der Rente die regelmässige Wiederkehr begriffsnotwendig ist, die Vereinbarung einer Ratenzahlung dagegen fortfallen könnte, ohne dass sich an dem Wesen der Schuld etwas ändern würde[4]).

Ebenso sind Zinsen keine Renten; zwar sind sie gleich diesen in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten zu entrichten. Während aber die Verpflichtung zur Zinszahlung nur als unselbständige Nebenverpflichtung neben der Hauptverpflichtung zur Zurückzahlung des Kapitals herläuft, müssen die einzelnen Rentenraten selbständig und unabhängig von einer neben ihnen bestehenden Hauptschuld geschuldet werden[5]).

Von einer Rente kann man auch dann nicht sprechen, wenn jede einzelne der wiederkehrenden Leistungen die Gegenleistung für eine gerade ihr entsprechende besondere Leistung ist. Die Rente muss vielmehr eine selbständige Verpflichtung sein. Die Verknüpfung mit einer Gegenleistung ist bei ihr nur in der Weise möglich, dass die Gesamtheit aller Rentenraten von einer solchen abhängig ist; die einzelne Rentenrate muss immer unabhängig von einer sie erst besonders bedingenden Gegenleistung geschuldet werden. Ist das nicht der Fall, so handelt es sich nach der Verkehrsanschauung nicht mehr um eine Rente[6]). Deshalb sind auch regelmässig wiederkehrende Entgelte für Arbeit oder Gebrauchsüberlassung (z. B. Arbeitslohn und Mietzins) keine Renten.

---

[4]) Sepp S. 26.

[5]) Eneccerus I, 2 § 407 I, 2; Planck-Oegg Vorb. II 2c vor § 759; Crome § 250 S. 603; vgl. auch Schollmeyer S. 162.

[6]) Eccius S. 13 f.; Planck-Oegg Vorb. II, 2d vor § 759; Staudinger-Engelmann Vorb. 1 Abs. 2 vor § 759; Oertmann Vorb. 3b vor § 759; Labesehr S. 6; Mendelsohn S. 28.

Der Umfang der Rentenverpflichtung, d. h. die Höhe der einzelnen Rentenraten muss von vornherein feststehen; zum mindesten müssen die rechnerischen Grundlagen für sie insoweit bestimmt sein, dass ihre Errechnung bei Fälligkeit ohne besondere Umstände erfolgen kann; dem wird z. B. schon dadurch genügt, dass als Rente ein bestimmter Hundertsatz vom Gewinn eines Unternehmens zu zahlen ist[7]). Nicht unbedingt erforderlich ist es, dass die einzelnen Rentenraten der Höhe oder der Quote nach absolut gleich sind; sie müssen nur gleichmässig sein; es ist also sehr wohl denkbar, dass die Rente sich im Laufe der Zeit erhöhen oder ermässigen soll; solange der Umfang der Verpflichtung dadurch nicht unbestimmbar wird, verliert sie ihren Charakter als Rentenverpflichtung nicht. Mangels genügender Bestimmbarkeit liegt jedoch dann keine Rente mehr vor, wenn Unterhalt schlechthin zu gewähren ist; denn sein Umfang ist von dem jeweiligen Bedürfnis des Berechtigten abhängig, also nicht im voraus bestimmbar[8]).

Gegenstand der Rente ist in erster Linie Geld. Hiervon geht das Gesetz auch bei der Leibrente aus. Daneben kennt es aber, wie § 760 Abs. 2 ergibt, auch noch „andere Renten", deren Gegenstand also nicht in Geld besteht. Worin eine solche andere Rente bestehen kann, ist bestritten. Unbestritten ist allerdings, dass auch andere vertretbare Sachen (§ 91) als Geld Gegenstand einer Rente sein können[9]). Viel zu weit geht aber die Ansicht, dass

[7]) Planck-Oegg Vorb. II, 2b vor § 759; Sepp S. 15; Hevekerl S. 10; Mendelsohn S. 29.

[8]) Ebenso die herrschende Meinung; vgl. Eneccerus I 2 § 407 I 1 N. 1; Crome § 251 N. 1; RG. Gruch. Bd 55 S. 949, Recht 1914 Nr. 2407; a. M. OLG. München SeuffA. Bd 67 S. 58.

[9]) Auch sonst stellt sie ja das Gesetz dem Gelde vielfach gleich (§§ 607, 783 BGB., § 363 HGB.).

Gegenstand einer Rente alles das sein könne, was Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein kann, sofern nur eine regelmässige Wiederkehr der Leistung denkbar ist[10]). Hiervon wird allerdings regelmässig eine Ausnahme für Unterlassungen gemacht; sie können zwar nach § 241 Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein; man kann sie sich auch regelmässig wiederkehrend denken. Entgegen steht aber, dass das Gesetz im § 761 Abs. 1 vom „Entrichten" der Leibrente spricht; zum Begriff des Entrichtens ist aber eine Handlung erforderlich. Darüber herrscht auch kaum Streit[11]). Entsprechend den vertretbaren Sachen kämen aber geldwerte, vertretbare Handlungen (vgl. § 887 ZPO.) in Frage; auf diese Möglichkeit weisen auch die Motive hin, ohne sie aber ausdrücklich zu bejahen[12]). Indessen wäre das mit dem Sprachgebrauch nicht vereinbar. Denn gerade mit dem in jedem der drei Absätze des § 760 gebrauchten Begriff des „Entrichtens" verknüpft er immer die Vorstellung von der Hingabe einer Sache, aber nicht die Vorstellung der Leistung von Diensten oder der Gewährung von Rechten. Man kann aber ruhig zugeben, dass die vom Gesetz aufgestellten Regeln, sobald man sich nicht an das Wort „Entrichten" klammert, auch auf derartige Leistungen passen[13]). Denn mit dem Begriff der Rente verknüpft der Sprachgebrauch ebenfalls die Vorstellung von einer Sachleistung und diese Auffassung muss mangels abweichender Bestimmungen im Gesetz auch dem Rentenbegriff des BGB. zugrunde ge-

---

[10]) So aber Eccius S. 16; Hoeniger S. 27; Kiesel S. 14; Tandésar S. 15.

[11]) Zweifelnd Tandésar S. 13.

[12]) Motive II S. 637; für entsprechende Anwendung der Leibrentenvorschriften ist Planck[3] Vorb. II 2a vor § 759; ähnlich Oertmann Vorb. 3a vor § 759.

[13]) Vgl. Sepp S. 13.

legt werden[14]). Zulässig wird es allerdings sein, dass Dienste neben den eigentlichen Rentenleistungen geschuldet werden; Hauptleistung aber können sie nicht sein[15]). Zu prüfen bleibt nur noch, ob auch nicht vertretbare Sachen Gegenstand einer Rente sein können. Ich halte das nicht für gänzlich ausgeschlossen; denn auch bei ihnen sind wiederkehrende Leistungen gleichartiger Sachen denkbar; so kann man sich sehr wohl verpflichten, in regelmässiger Wiederkehr ein Reitpferd oder eine nur für einen bestimmten Raum oder Betrieb passende Maschine zu liefern[16]). Nur wird in diesen Fällen häufig nicht die Gleichmässigkeit der einzelnen Raten verbürgt sein, und noch seltener werden solche Leistungen dem verkehrsüblichen Rentenbegriff entsprechen. Die Grenze wird schwer zu ziehen sein. Aber das berechtigt noch nicht, unvertretbare Sachen überhaupt als möglichen Gegenstand einer Rente auszuschliessen. Die herrschende Meinung ist freilich anderer Ansicht[17]).

b) Die Dauer der Leibrente.

Nachdem die Rentenverpflichtung überhaupt als eine Verpflichtung zu regelmässig wiederkehrenden, ihrem Umfange nach von vornherein bestimmten oder bestimm-

---

[14]) Gegen die Anwendung der Leibrentenvorschriften auf Handlungen auch: Sepp S. 14; Eneccerus I 2 § 407 I 3; Dernburg-Raape II 2 § 201 IV 1; Planck-Oegg Vorb. II 2a vor § 759; Oertmann Vorb. 3a vor § 759; Stuht S. 39; a. M. Staudinger-Engelmann Vorb. 1 Abs. 1 vor § 759; Kiesel S. 14.

[15]) So auch Planck-Oegg Vorb. II 2a vor § 759 u. a.

[16]) Vgl. Mendelsohn S. 47 Note 80.

[17]) Vgl. Sepp S. 16; RG. Bd 111 S. 287; Planck-Oegg Vorb. II 2a vor § 759; Komm. v. RGR. (Oegg) § 759 Anm. 1; Warneyer § 759 Anm. I Abs. 1; Eneccerus I 2 § 407 I 3; Dernburg-Raape § 201 IV 1; Hedemann § 16 II a; Drahota S. 13; Fischer S. 54 u. a.

baren gleichmässigen Leistungen gleichartiger Sachen begrifflich bestimmt ist, bedarf es noch der Abgrenzung der Leibrente gegenüber den anderen Rentenverpflichtungen.

Unstreitig kommt der Wortbestandteil „Leib“ vom mittelhochdeutschen „lip“ = Leben her. Demnach bedeutet Leibrente wörtlich Lebensrente; die Leibrente ist also eine für die Lebensdauer eines Menschen geschuldete Rente.

Infolge der Fassung des § 759 Abs. 1 ist jedoch streitig geworden, ob die Lebenslänglichkeit der Leibrente auch im BGB. noch begrifflich eigen ist. Auch das Reichsgericht hatte ursprünglich nur verlangt, dass die Leibrente auf längere Zeit bestellt werden und sich nur im Zweifel auf die Lebensdauer eines Menschen, und zwar des Rentenberechtigten, erstrecken müsse[18]). In seiner grundlegenden Entscheidung vom 12. Dezember 1907[19]) hat es jedoch auf Grund der geschichtlichen Entwickelung, insbesondere aber auf Grund des Rechtszustandes beim Inkrafttreten des BGB. die Lebenslänglichkeit der Rente als ein wesentliches Begriffsmerkmal der Leibrente aufgestellt. § 759, erklärt es, sei eine blosse Auslegungsregel, die den Begriff der Rente voraussetze, nicht aber selbst eine Begriffsbestimmung enthalte. Das ist zwar richtig, spricht aber nicht grundsätzlich gegen eine Verwendung des § 759 Abs. 1 bei der Bestimmung dieses Begriffes; denn auch eine Auslegungsregel kann dadurch, dass sie sich in einem Falle zwangloser anwenden lässt als im anderen, einen Anhalt dafür geben, welchen Begriff das Gesetz voraussetzt.

Gegen die Ansicht, dass die Leibrente begriffsnotwendig auf die Lebensdauer eines Menschen abgestellt

[18]) RG. Bd 63 S. 323; JW. 1907 S. 332 Nr. 8.

[19]) RG. Bd 67 S. 204 ff. (208).

sein müsse, wird einmal eingewandt, dass die Abstammung des Wortbestandteils „Leib“ von „lip“ = Leben nicht unbedingt dazu zwinge, auch heute noch die Leibrente als Lebensrente anzusehen, weil der Sprachgebrauch ja wandelbar sei[20]). Das ist richtig. Nur wird sich schwerlich feststellen lassen, ob und in welcher Richtung der Sprachgebrauch sich gewandelt hat; denn der Umgangssprache ist das Wort „Leibrente“ — nicht der Begriff der lebenslänglichen Rente — nahezu unbekannt[21]). Einen Anhalt können also nur die Vorschriften der vor dem BGB. geltenden Rechte geben. Denn auf ihnen baut es ja zu einem grossen Teil auf. Die in Frage kommenden Gesetzbücher haben aber alle in der Leibrente eine Rente auf Lebenszeit gesehen (vgl. § 606 I 11 ALR., Art. 1971 code civil, § 1284 österr. ABGB., § 1150 sächs. BGB.). Hätte für das BGB. etwas anderes gelten sollen, dann hätte das besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Nun wird allerdings mehrfach behauptet, dass das tatsächlich geschehen sei. In der Tat kann, wie schon erwähnt, die Vorschrift des § 759 Abs. 1 zu Zweifeln Anlass geben. Wenn das Gesetz bestimmt, die Leibrente werde im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers geschuldet, so lassen sich die Worte „im Zweifel“ zunächst ebenso auf „für die Lebensdauer“ wie auf „des Gläubigers“ beziehen. Tut man das erste, so würde sich aus § 759 Abs. 1 allerdings ergeben, dass die Rente nur im Zweifel, d. h. wenn nicht ein anderes bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergibt, auf Lebenszeit geschuldet wird. Daraus würde folgen, dass die Leibrente auch auf Zeit versprochen werden könnte.

---

[20]) Mendelsohn S. 32; ähnlich Fischer S. 53.

[21]) Man frage nur einmal einen Rechtsunkundigen.

Nun hat aber das Gesetz nicht schlechthin bestimmt, dass die Rente im Zweifel „für die Lebensdauer“ zu entrichten sei, sondern es hat gesagt, dass dies „für die Lebensdauer des Gläubigers“ zu geschehen habe. Deshalb haben auch die Vertreter der obigen Ansicht geglaubt, den Sinn des § 759 Abs. 1 dahin bestimmen zu müssen, dass einmal die Leibrente mangels einer bestimmten Zeit erst mit dem Tode des Berechtigten endige, weiter aber, selbst wenn eine solche Bestimmung getroffen worden sei, mangels einer aus den Umständen des Einzelfalls zu entnehmenden anderen Parteiabsicht schon mit dem Tode des Gläubigers[22]). Eine solche Auslegung des § 759 Abs. 1 ist aber sprachlich nicht möglich. Man kann nicht die Worte „im Zweifel“ auf „für die Lebensdauer“ und „des Gläubigers“ zugleich beziehen. Das ginge nur, wenn zwischen „für die Lebensdauer“ und „des Gläubigers“ die Worte „und zwar“ stünden[23]). Das ist nun aber nicht der Fall.

Die Ansicht, dass Abstellung auf Lebenszeit kein Begriffsmerkmal der Leibrente sei, lässt sich also mit der Regel des § 759 Abs. 1 nicht vereinbaren.

Fasst man dagegen die Leibrente als Lebensrente auf, dann lässt sich diese Auslegungsregel anwenden, ohne dass man ihr Gewalt anzutun braucht.

Auf die Worte „für die Lebensdauer“ kann sich dann das „im Zweifel“ nicht beziehen, weil es sonst überflüssig wäre. Es kann sich nur auf „des Gläubigers“ beziehen. Dann regelt § 759 Abs. 1 einmal die Fälle, in denen die Rente nicht auf das Leben des Rentenberechtigten abgestellt ist, sondern auf das eines anderen, z. B. des Schuldners oder — beim Vertrage zugunsten Dritter

---

[22]) Mendelsohn S. 93; ähnlich Fischer S. 52.

[23]) Fischer S. 53 möchte sie ergänzend hinzufügen.

— des Versprechensempfängers oder sonst eines Menschen[24]). Hier erlischt die Rente jedenfalls mit dem Tode desjenigen, auf dessen Leben sie gestellt ist. Darüber hinaus bestimmt aber § 759 Abs. 1, dass die Rente im Zweifel, d. h. sofern nicht etwas anderes vereinbart oder den Umständen nach als vereinbart anzusehen ist, auch schon mit dem Tode des Rentenberechtigten endigt, also nicht noch so lange an seinen Erben zu zahlen ist, als der, auf dessen Leben sie abgestellt ist, lebt[25]). Doch ist damit die Tragweite des § 759 Abs. 1 nicht erschöpft. Man kann in der Tat nicht annehmen, dass das Gesetz hier nur die immerhin seltenen Fälle der Abstellung auf das Leben eines anderen als des Rentenberechtigten im Auge gehabt hat[26]). Aber schon die Möglichkeit allein, dass die Rente auf das Leben eines anderen, insbesondere auf das des Schuldners abgestellt werden kann, kann zu Zweifeln Anlass geben, wenn die Parteien, was nicht gerade selten vorkommen wird, es unterlassen haben zu bestimmen, auf wessen Leben die Rente abgestellt werden soll, und wenn sich auch aus den Umständen eine zweifelsfreie Entscheidung nicht gewinnen lässt. In diesen Fällen greift ebenfalls § 759 Abs. 1 ein: die Leibrente ist dann für die Lebensdauer des Rentenberechtigten zu entrichten[27]).

Auf dem Standpunkt, dass eine Leibrente notwendig auf die Lebenszeit eines Menschen geschuldet werde,

---

[24]) Schollmeyer S. 163 N. 1 will diese Fälle nicht als Leibrenten ansehen. Da er jedoch die Vorschriften über die Leibrente einschliesslich der Formvorschrift des § 761 auf sie entsprechend anwenden will, besteht insoweit im Ergebnis kein Gegensatz zur herrschenden Meinung.

[25]) Eccius S. 17.

[26]) Worauf besonders Mendelsohn S. 36 seine Einwendungen stützt.

[27]) So auch RG. Bd 67 S. 210.

steht denn auch die weitaus herrschende Meinung[28]). Sie hat auch z. B. im § 2 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (RGBl. I S. 320), der die Leibrente zu den „von dem Leben einer Person abhängigen Lasten" rechnet, ihre gesetzliche Anerkennung gefunden.

Nur eine Einschränkung wird wohl allgemein gemacht: man hält es für zulässig, die Dauer der Leibrente durch Hinzufügen eines Endtermins zu begrenzen oder von einer auflösenden Bedingung abhängig zu machen[29]). Dem wird man insoweit zustimmen können, als durch die hinzugefügte Nebenbestimmung an der grundsätzlichen Lebenslänglichkeit der Rente nichts geändert wird. Das wird bei der Hinzufügung einer Bedingung nicht der Fall sein, weil ihr Eintritt notwendig ungewiss ist und die Rente, wenn die Bedingung ausfällt, immer lebenslänglich geschuldet wird. Anders ist es bei der Hinzufügung einer Zeitbestimmung. Hier kann man von einer Leibrente nur dann sprechen, wenn die Frist so bemessen wird, dass ihr Ende mit einiger Wahrscheinlichkeit auch zugleich der Zeitpunkt des Todes der Person sein wird, auf deren Leben die Rente gestellt ist; dagegen liegt keine Rente vor, wenn anzunehmen ist, dass die Frist vor dem Tode des betreffenden abläuft. Die Entscheidung lässt sich nur nach den Umständen des Einzelfalles treffen.

---

[28]) Vgl. RG. Bd 67 S. 208; Eccius S. 17; Sepp S. 17; Oertmann § 759 Anm. 1; Planck-Oegg Vorb. II 2c vor § 759; Warneyer § 759 Anm. II Abs. 1; Endemann I § 189, 2; Kohler II 1 § 41 III; Giercke, Schuldrecht S. 798; Kiesel S. 2; Flachshar S. 3 u. a. A. M. RG. Bd 63 S. 323, JW. 1907 S. 332 Nr. 8; Crome § 251 I 1; Schollmeyer S. 163; Planck[3] Vorb. II 2 vor § 759, § 759 Anm. 2a.

[29]) Vgl. RG. Bd 67 S. 210, Bd 106 S. 96; Sepp S. 18; Eneccerus I 2 § 407 I 4; Giercke, Schuldrecht S. 798, 803; Planck-Oegg Vorb. II 2c vor § 759.

Selbstverständlich kann die Rentenverpflichtung immer durch Vertrag vorzeitig aufgehoben werden[30]).

§ 3.

Die Einheitlichkeit der Leibrente.

Nicht minder wichtig als die Frage nach dem Inhalt der Leibrentenverpflichtung ist die nach ihrer rechtlichen Natur. Zwei Möglichkeiten sind denkbar. Entweder besteht die Leibrente aus einer Mehrheit einzelner selbständiger Forderungen mit fortschreitend aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen, oder aber sie ist ein einheitliches, in sich geschlossenes Recht auf die Rente im ganzen, als dessen Früchte die einzelnen Rentenraten anzusehen sind.

Wie die Motive[31]) ergeben, hat man im BGB. absichtlich eine Stellungnahme dazu, welche der beiden Ansichten dem gesetzlichen Begriff der Leibrente zu Grunde zu legen sei, vermeiden wollen; die Beantwortung dieser Fragen sollte vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben.

Während nun die Rechtsprechung — auch die der Verwaltungsgerichte — einhellig die Ansicht vertritt, dass die Leibrente ein einheitliches geschlossenes Recht sei, als dessen Früchte die einzelnen Rentenraten anzusehen seien[32]), ist in der Rechtslehre diese Ansicht hin und wieder bekämpft worden[33]), wenn auch hier die grosse

---

[30]) Vgl. Giercke, Schuldrecht S. 803.

[31]) Motive III S. 542 ff.

[32]) RG. Bd 67 S. 210, Bd 68 S. 341, Bd 80 S. 208, Bd 89 S. 259, Bd 91 S. 6, Bd 94 S. 157, Bd 104 S. 272, Bd 106 S. 93, Bd 111 S. 286, SeuffA. Bd 75 S. 123, Bd 77 S. 185, Recht 1911 Nr. 1295; RFH. Bd 4 S. 248, Bd 8 S. 63; Preuss. OVG., Deutsches Steuerblatt 1920 Sp. 337 Nr. 171.

[33]) Mendelsohn S. 51 ff., 64; im Ergebnis auch Planck[3] Vorb. II 4 vor § 759, § 759 Anm. 2c.

Mehrzahl der Schriftsteller auf dem Standpunkt der Rechtsprechung steht[34]).

Die Ansicht, die in der Leibrente eine Mehrheit aufschiebend bedingter Ansprüche sieht, glaubt sich auf § 760 Abs. 3 stützen zu können, der bestimmt, dass dem Gläubiger der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag gebühre, wenn er den Beginn des Zeitabschnitts erlebe, für den die Rente im voraus zu entrichten ist[35]). Aus der Gesetz gewordenen Fassung dieser Vorschrift lässt sich aber der Schluss, dass das BGB. von einer Mehrheit aufschiebend bedingter Forderungen ausgehe, nicht ziehen. Das ginge nur, wenn sie noch wie im § 661 Abs. 3 des ersten Entwurfs lautete[36]); dann würde sie nämlich dem Art. 1980 Abs. 2 code civil[37]) genau entsprechen, der allgemein als Beweis dafür angeführt wird, dass der code civil die Leibrente als eine Mehrheit aufschiebend bedingter Forderungen ansehe[38]). In seiner Gesetz gewordener Fassung aber hat § 761 Abs. 3 nur eine wesentlich beschränktere Bedeutung. An sich stünde nämlich dem Rentenberechtigten die Rente nur nach dem Verhältnis der Tage bis zum Tode desjenigen zu, auf dessen Leben die Rente gestellt ist, oder bis zum Eintritt des Ereignisses, mit dem die Rente spätestens enden sollte; so wird es auch zunächst im Art. 1980 Abs. 1 code civil ausdrücklich bestimmt[37]). Infolgedessen müsste der Rentenberech-

[34]) Eccius S. 18; Sepp S. 57 ff.; Giercke, Schuldrecht S. 803; Kohler II 1 § 121 IV 1c β; Endemann I § 189, 2; Hedemann § 16 II b; Dernburg-Raape § 201 VI; Crome II § 250, 2; Biermann § 1079 Anm.; Komm. v. RGR. (Oegg) § 759 Anm. 1b; Oiertmann Vorb. 5a vor § 759; Planck-Oegg Vorb. II 6a vor § 759; Jaeger § 1 Anm. 37, § 54 Anm. 15; und die meisten Dissertationen.

[35]) Mendelsohn S. 64.

[36]) „Der Anspruch auf das im voraus zu leistende gilt mit dem Beginn derjenigen Frist als erworben, für welche im voraus zu leisten ist".

tigte oder seine Erben einen Teil der nach der Vorschrift des § 760 Abs. *2* im voraus gezahlten Rente zurückzahlen, falls vor Ablauf des Zeitraums, für den im voraus gezahlt worden ist, der Fall der Beendigung der Rente eintritt. Dieses Ergebnis vermeidet — ähnlich dem Art. 1980 Abs. *2* code civil — die Vorschrift des § 760 Abs. *3*. So verstanden ist sie ebenso anwendbar, wenn man das Bestehen eines einheitlichen Rentenrechts annimmt, wie wenn man die Leibrente als eine Mehrheit aufschiebend bedingter Forderungen ansieht. Irgendwelche Schlüsse aus ihr können daher weder für die eine noch für die andere Ansicht gezogen werden.

Gegen die Annahme einer Mehrheit aufschiebend bedingter Forderungen spricht aber, dass die Bedingung, von der die Entstehung des Anspruchs auf die einzelne Rate abhängig wäre, nur die sein kann, dass der, auf dessen Leben die Rente gestellt ist, den Fälligkeitstermin erlebt. Da aber die Lebenslänglichkeit und mithin auch das Erleben der Zeitpunkte der Fälligkeit zu den gesetzlichen Merkmalen der Leibrente gehört, wäre diese Bedingung gar keine echte Bedingung, sondern lediglich eine Rechtsbedingung[39]).

Das dürfte wohl auch der Hauptgrund gegen die nicht herrschende Ansicht sein. Dazu kommt aber noch, dass die herrschende Meinung eine Reihe von Gründen für sich anführen kann, von denen zwar nicht jeder für sich allein, wohl aber alle insgesamt eine starke Stütze für die Einheitlichkeit der Leibrente abgeben: so das Vorhandensein

[37]) Art. 1980: La rente viagère n'est acquise au propriétaire que dans la proportion du nombre de jours qu'il a vécu.

Néanmoins, s'il a été convenu qu'elle serait payée d'avance, le terme qui a dû être payé, est acquis du jour où le payement a dû en être fait.

[38]) Vgl. Sepp S. 60.

[39]) So auch Hevekerl S. 28.

eines ähnlichen einheitlichen Rentenrechts im römischen Recht[40]); ferner die geschichtliche Entwicklung der Leibrente aus dem Rentenkauf, der wegen seines dinglichen Charakters unzweifelhaft ein einheitliches Recht war[41]); weiter die Regelung der gesetzlichen Rentenrechte im BGB. und seinen Nebengesetzen, die unstreitig als einheitliches Rentenrecht behandelt werden[42]); auch die Notwendigkeit einer Anwendung der §§ 258 und 832 ZPO., die sich auf die Leibrente zwanglos nur bei der Annahme eines einheitlichen Rechts anwenden lassen[43]); vor allen Dingen aber die Regelung, die der Niessbrauch an einer Leibrente im § 1073 gefunden hat. Es lässt sich gar nicht abstreiten und wird auch von den Gegnern nicht bestritten[44]), dass hier jedenfalls die Leibrente als ein einheitliches, fruchtbringendes Recht und die einzelnen Rentenraten als seine Früchte behandelt werden. Warum aber diese Behandlung der Leibrente auf den § 1073 beschränkt bleiben soll, ist nicht einzusehen[45]).

§ 4.

Das Verhältnis des Rentenrechts zu den einzelnen Raten.

Damit, dass die Leibrente ein einheitliches Recht ist, ist freilich die Frage nach ihrer Rechtsnatur noch nicht

[40]) Bei der stipulatio in annos singulos (D. XLV 1, 16 § 1; 56 § 4; J. III 15 § 3).

[41]) So auch RG. Bd 67 S. 210.

[42]) §§ 843, 844, 1361, 1580, 1612, 1710 BGB.; § 7 RHaftpflG.; § 13 KraftfahrzeugG.; § 24 LuftverkG.

[43]) Stein-Jonas § 258 Anm. I, § 832 Anm. I; Förster-Kann § 258 Anm. 1, § 832 Anm. 2; Langheineken S. 147; a. M. Hellwig, Lehrbuch I S. 371; Tuhr I S. 271; vgl. auch RG. Bd 58 S. 141.

[44]) Vgl. Mendelsohn S. 56 f.

[45]) Im einzelnen kann hier auf die Ausführungen bei Eccius S. 18 ff. (III) und Sepp S. 57 ff. verwiesen werden. Neues ist ihnen nicht hinzuzufügen. Der Versuch, sie zu widerlegen, ist von Mendelsohn S. 51 ff. gemacht worden; m. E. ohne Erfolg.

vollständig beantwortet. Zu untersuchen bleibt noch das Verhältnis der Rentenraten zu diesem einheitlichen Recht.

Zwei Gruppen von Ansichten kann man im wesentlichen unterscheiden:

1. Die erste sieht das Leibrentenrecht nicht als bereits bestehende Forderung an, sondern nur als eine Anwartschaft oder Erwerbsberechtigung. „Der Rentberechtigte hat eine Anwartschaft darauf, mit dem Eintritt der einzelnen Renttermine ipso iure die einzelnen Rentforderungen zu erwerben“[46]). Von diesem einheitlichen Leibrentenrecht sind die einzelnen durch das Erleben ihrer Fälligkeit aufschiebend bedingten Rentenforderungen zu unterscheiden[47]).

2. Die zweite dagegen sieht in dem Rentenrecht ein bereits bestehendes, einheitliches Forderungsrecht, wobei jedoch

a) die einen lediglich eine einzige, sei es auflösend bedingte, sei es unter einem ungewissen Endtermin stehende Verpflichtung annehmen[48]), während
b) die anderen wie die unter 1. genannte Ansicht zwischen dem Rentenrecht und den einzelnen Rentenforderungen unterscheiden[49]).

Die Ansicht zu 1. kann nicht gebilligt werden; sie verträgt sich nicht mit dem oben festgestellten Begriff der Leibrente als notwendig lebenslänglicher Rente. Die Konstruktion des Leibrentenrechts als Anwartschaft scheint

---

[46]) Eneccerus I 2 § 408 II 3. Über die Frage der Anwartschaft auf eine Forderung vgl. Tuhr § 9 N. 2 und 2a.

[47]) Eneccerus I 2 § 408 II; vgl. auch Sepp S. 91 f.

[48]) Eccius S. 20, 26; Sepp S. 57, 68; wohl auch Endemann I S. 1185 f. insbesondere N. 9.

[49]) Oertmann Vorb. 5 vor § 759; Planck-Oegg Vorb. II 6a vor § 759; Komm. v. RGR. (Oegg) § 759 Anm. 1b; Giercke, Schuldrecht S. 803 f.; RG. Bd 67 S. 210.

mir bei ihr eine Folge der Annahme zu sein, dass die einzelnen Rentenansprüche aufschiebend bedingt seien[50]); denn da die bedingte Forderung erst mit dem Eintritt der Bedingung als Vollrecht entsteht, kann vorher nur eine Anwartschaft auf sie vorhanden sein[51]). Aber die einzelnen Rentenraten können in ihrer Entstehung gar nicht aufschiebend bedingt sein. Schon bei der Behandlung der Frage, ob die Leibrente ein einheitliches Recht ist, ist darauf hingewiesen worden, dass als Bedingung nur das Erleben des Fälligkeitstages in Frage käme. Da aber die Abstellung auf Lebenszeit der Leibrente begrifflich eigen ist, das Erleben des Fälligkeitstermins also zum gesetzlichen Tatbestand der Leibrentenverpflichtung gehört, würde es sich gar nicht um eine echte Bedingung, sondern lediglich um eine sog. Rechtsbedingung handeln.

Nun ist allerdings eine Anwartschaft auch bei Forderungen denkbar, zu deren Entstehung noch eine Tatsache fehlt, die zwar nicht von den Parteien zur Bedingung für die Entstehung der Forderung gemacht ist, wohl aber nach dem Wesen des Rechtsverhältnisses Voraussetzung für die Enstehung des Vollrechts ist[52]). Damit wäre an sich eine Möglichkeit gegeben[53]). Das Hindernis hierfür liegt aber — und das gilt auch für Annahme mehrerer aufschiebend bedingter Forderungen — in der Einheitlichkeit des Leibrentenrechts. Besteht nämlich eine Mehrheit selbständiger zukünftiger Forderungen, dann muss auch bis zu ihrer endgültigen Entstehung die entsprechende Zahl von Anwartschaften bestehen. Ihre Summe nur deshalb

---

[50]) Vgl. Eneccerus I 2 § 408 II 2.

[51]) Vgl. Tuhr I § 9 III 1 S. 184; Cosack-Mitteis I § 91 II; Eneccerus I 1 § 184.

[52]) Tuhr I § 9 III 2.

[53]) Vgl. Tuhr a. a. O.

als eine Einheit anzusehen, weil sie auf einem Schuldverhältnis beruhen, halte ich nicht für angängig[54]).

Will man also die Einheitlichkeit der Leibrente nicht aufgeben, so muss man das Leibrentenstammrecht als ein einheitliches Forderungsrecht ansehen, das mit dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts entsteht, das die Verpflichtung zur Entrichtung der Leibrente begründet. Das ist auch der Standpunkt der Rechtsprechung[55]) und der weit überwiegenden Meinung im Schrifttum[56]). Freilich bestehen auch hier noch einige nicht unwesentliche Meinungsverschiedenheiten. Die praktisch wichtigsten sind die, ob dem einheitlichen Forderungsrecht auch ein Gesamtanspruch auf die Rente im ganzen entspricht, und ob von dem Recht auf die Rente das Recht auf die einzelnen Rentenraten zu scheiden ist. Letzteres wird insbesondere von Eccius verneint[57]). Er hält es für unmöglich, das Rentenstammrecht vom Recht auf die einzelne Leistung zu scheiden, und nimmt an, dass die fortdauernde Verbindlichkeit „sich in dem Recht auf Leistung immer neu Geltung verschaffe“[58]). Diese Ansicht ist jedoch nicht mit der Bestimmung des § 1073 vereinbar. Denn das Gesetz scheidet ja hier selbst zwischen dem Rentenrecht und den

[54]) Gerade von Tuhr leugnet deshalb auch die Einheitlichkeit des Leibrentenrechts und erkennt nur eine Mehrheit von künftigen Forderungen an. Ähnlich Planck[3] Vorb. II 4 vor § 759; Planck-Knoke § 224 Anm. 2.

[55]) RG. Bd 68 S. 341.

[56]) Z. B. Komm. v. RGR. (Oegg) § 759 Anm. 1b; Oertmann Vorb. 5a vor § 759; Planck-Oegg Vorb. II 6a vor § 759; Staudinger-Engelmann Vorb. 1 Abs. 4 vor § 759; Giercke, Schuldrecht S. 803; Crome S. 604.

[57]) Eccius S. 20, 26.

[58]) Ähnlich Tandésar S. 59; wohl auch Kohler II 1 S. 307 und Leske § 90 IV S. 301; zweifelhaft Sepp, vgl. einerseits S. 57, andererseits S. 85 f.

Ansprüchen auf die Rentenraten als seinen Nutzungen (vgl. auch §§ 1030, 1068). Bis zur jeweiligen Fälligkeit besteht freilich ein Recht auf die einzelne Rate neben dem allgemeinen Rentenrecht nicht. Die Einzelforderungsrechte entstehen vielmehr immer erst mit dem Eintritt ihrer Fälligkeit. Von da ab unterliegen sie aber einer selbständigen rechtlichen Beurteilung und können auch ihr eigenes Rechtsschicksal haben. Vom Untergang des Stammrechts werden sie nicht berührt[59]). Nur die Verjährung des Gesamtrechts hat — wie noch darzulegen sein wird — auch auf sie einen gewissen Einfluss[60]).

Wie hier unterscheidet denn auch die überwiegende Meinung im Schrifttum und vor allen Dingen die Rechtsprechung zwischen dem Rentenrecht und den einzelnen Rentenforderungen[61]).

Zweifelhaft ist, ob dem Rentenstammrecht ein Anspruch auf die Rente insgesamt („Gesamtanspruch") entspricht. Wer Forderungsrecht und Forderungsanspruch gleichsetzt, muss einen Gesamtanspruch auf die Rente anerkennen, sofern er nur am Bestehen eines einheitlichen Forderungsrechts festhält[62]). Aber auch wer den schuldrechtlichen Anspruch vom Forderungrecht unterscheidet, im Anspruch nur eine „Lebensäusserung" des Rechts sieht[63]), kommt um die Anerkennung eines Gesamtan-

[59]) Giercke, Schuldrecht S. 804.

[60]) Ebenso Planck-Oegg Vorb. II 6a vor § 759; vgl. auch Giercke, Iherings Jb. Bd 64 S. 374.

[61]) Planck-Oegg Vorb. II 6a vor § 759; Oertmann Vorb. 5a vor § 759; Komm. v. RGR. (Oegg) § 759 Anm. 1b; Jaeger § 37 Anm. 1; Giercke, Iherings Jb. Bd 64 S. 374; RG. Bd 67 S. 210, Bd 94 S. 158, Recht 1911 Nr. 1295, SeuffA. Bd 75 S. 123, Bd 77 S. 118.

[62]) Vgl. jedoch Warneyer, der zwar den Anspruch zugleich mit der Forderung entstehen lässt (§ 194 Anm. I Abs. 2), aber die Verjährung des Rentenstammrechts leugnet (§ 224 Anm., § 759 Anm. IV).

[63]) Giercke, Iherings Jb. Bd 64 S. 368.

spruchs nicht herum. Im Gegensatz zum § 184 Abs. 2 des 1. Entwurfs enthält freilich das BGB. (§ 224) keine Bestimmung mehr, dass bei selbständigen wiederkehrenden Leistungen mit der Verjährung des Anspruchs im ganzen auch der Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen verjähre. Infolgedessen ist auch das Bestehen eines Gesamtanspruchs bei wiederkehrenden Leistungen nicht mehr ausdrücklich anerkannt. Doch lässt sich, worauf Langheineken[64]) hinweist aus der Fassung des Gesetzes in den §§ 1086 Abs. 1 Satz 2, 843 Abs. 4, 1607 Abs. 2 Satz 2, 1105, 1822 Nr. 5 BGB. schliessen, dass auch die Gesetz gewordene Fassung des BGB. es gestattet, die Gesamtheit der Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen als einen einheitlichen Anspruch anzusehen. Vor allen Dingen aber entspricht die Annahme eines Gesamtanspruchs auch einem Bedürfnis des Rechtsverkehrs. Da nämlich nach § 194 BGB. nur Ansprüche verjähren, würden, falls man einen Gesamtanspruch nicht anerkennt, nur die Rückstände an einzelnen Raten verjähren, während das Rentenstammrecht als solches nicht verjähren könnte[65]). Dann könnte aber der Rentenberechtigte, auch wenn er noch so lange sein Recht nicht geltend gemacht hätte, plötzlich den Verpflichteten in Anspruch nehmen. Dass das für den Verpflichteten zu unbilligen Härten führen kann, braucht nicht erst dargelegt werden. Auch im Interesse der Rechtssicherheit ist es notwendig, das Rentenrecht verjähren zu lassen, wenn es längere Zeit nicht geltend gemacht wird[66]). Das ist aber nur möglich, wenn man das Bestehen eines Gesamtanspruchs auf die Rente

[64]) S. 136; ebenso Oertmann § 224 Anm. 3.

[65]) So ausdrücklich Eccius S. 24 ff.; Fischer S. 79; ferner Staudinger-Riezler § 198 Anm. 3d; Staudinger-Engelmann Vorb. 3 vor § 759; Hölder § 224 Anm. Abs. 2; Labesehr S. 47.

[66]) Vgl. auch Crome II § 250 N. 4.

anerkennt. Dass es höchst unerwünscht wäre, wenn nur die Rückstände an einzelnen Raten verjährten, gibt selbst von Tuhr, ein Gegner der Annahme eines einheitlichen Rechts überhaupt, zu; er will deshalb die Vorschrift des § 224 auf die Gesamtheit der Rentenraten entsprechend anwenden und nimmt an, dass mit der ersten Rate auch die später fällig werdenden Raten verjähren[67]). Aber die Verjährung der künftigen Raten kann deshalb nicht beginnen, weil § 194 voraussetzt, dass der Anspruch bereits fällig ist[68]).

Rückstände an Leibrentenraten verjähren kraft der ausdrücklichen Vorschrift des § 197 in vier Jahren, das Leibrentenrecht mangels einer besonderen Vorschrift gemäss § 195 in dreissig Jahren. Zweifelhaft ist, ob § 224 sich auf die Leibrente anwenden lässt, d. h. ob mit dem Leibrentenrecht die rückständigen Raten selbst dann verjähren, wenn ihre besondere Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unzweifelhaft trifft § 224 auf die Leibrente dem Wortlaut nicht zu. Denn der Gesamtanspruch auf die Rente ist nicht Hauptanspruch, die Ansprüche auf die Rentenraten sind nicht Nebenansprüche[69]). Auch gilt § 224 selbst nicht einmal ausnahmslos für alle seinem Wortlaut nach unter ihn fallenden Fälle. Doch dürfte die Ausnahmevorschrift des § 803 Abs. 1 in erster Linie auf der Rechtsscheinwirkung des Zinsscheins beruhen, ein Grund, der bei der Leibrente nicht in Frage kommt. Und da eine gewisse Ähnlichkeit der Leibrente zu den von § 224 unmittelbar betroffenen Ansprüchen dadurch gegeben ist, dass die Entstehung der einzelnen Rentenansprüche vom Bestehen des Stammrechts abhängig ist,

[67]) Tuhr I § 16 I 2 S. 271.

[68]) Tuhr I § 15 bei N. 92.

[69]) Staudinger-Engelmann Vorb. 3 vor § 759; Warneyer § 224 Anm.; vgl. auch oben § 2.

wird sich die Anwendung des § 224 auch auf die Leibrente rechtfertigen lassen. Die Folge davon ist, dass zugleich mit dem Gesamtanspruch auf die Rente auch die Ansprüche auf die letzten vier Rentenraten verjähren[70]).

Fraglich kann sein, von wann ab die Verjährung des Gesamtanspruchs zu laufen beginnt. Hier besteht insofern eine gewisse Schwierigkeit, als es keinen Zeitpunkt gibt, an dem eine Gesamtleistung gefordert werden könnte. Man wird aber mit Sepp[71]) sagen können, dass in einem solchen Falle die Verjährung dann zu laufen beginnt, wenn das Recht seine Wirkung zu äussern anfängt, der Verpflichtete mit der Leistung zu beginnen hat. Das ist aber der Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate[72]).

II. Die Leibrente im System des bürgerlichen Rechts.

§ 5.

Die Arten der Begründung der Leibrentenverpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente kann ebenso durch einen Vertrag wie durch einseitiges Rechtsgeschäft begründet werden. Das Gesetz freilich erwähnt nur die Begründung durch Vertrag ausdrücklich (§§ 330, 761). Es steht aber nichts im Wege, die Verpflichtung zur Rentenzahlung auch durch einseitiges Rechtsgeschäft

---

[70]) Wie hier für entsprechende Anwendung des § 224 Planck-Oegg Vorb. II 6a vor § 759; für unmittelbare Anwendung des § 224 offenbar: Oertmann § 224 Anm. 3, vgl. auch § 760 Anm. 5; Schollmeyer S. 165; Sepp S. 87; Hevekerl S. 85; Stuht S. 35; vgl. ferner Tuhr I § 16 I 2 S. 271; Kohler II 1 § 121 IV 1c S. 308.

[71]) Sepp S. 85.

[72]) Ebenso Planck-Oegg Vorb. II 6a vor § 759; Oertmann § 760 Anm. 5; Komm. v. RGR. (Oegg) § 760 Anm. 3; Tandésar S. 79 ff.

zu begründen; in Frage kommt insbesondere die Begründung der Leibrentenverpflichtung durch Auslobung und durch letztwillige Verfügung, meist in der Form eines den Erben belastenden Vermächtnisses[73]). Voraussetzung ist aber immer, dass ein rentenerzeugendes Gesamtverhältnis in dem oben dargelegten Sinne begründet wird. Die in § 761 geforderte schriftliche Erteilung des Rentenversprechens gilt für das einseitige Versprechen nicht. Das ist ganz unbestritten. Dagegen müssen natürlich die für das jeweils in Betracht kommende Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Formen gewahrt werden.

An sich könnte die Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente auch auf Gesetz beruhen. Für den, der die Abstellung auf Lebenszeit nicht für ein Begriffsmerkmal der Leibrente hält, besteht auch gar kein Hindernis, die oben auf S. 16 N. 42 erwähnten Renten[74]) als Leibrenten anzusehen. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus ist das jedoch nicht möglich, weil diesen gesetzlichen Renten die Abstellung auf das Leben eines Menschen fehlt[75]). Sie hängen von den verschiedensten anderen Voraussetzungen ab, z. B. von der Dauer der Bedürftigkeit, und der Tod des Berechtigten ist bei ihnen immer nur der äusserste Zeitpunkt für den Fortfall der Rentenpflicht[76]); dagegen endigt die Leibrente grundsätzlich erst mit dem Tode eines Menschen, vorher aber nur, wenn das ausnahmsweise besonders bestimmt ist, wobei die Art der Abrede der Rente nicht überhaupt den Charakter als lebenslänglicher Rente nehmen darf. Dass bei sämtlichen gesetzlichen Renten unmittelbar oder mittelbar auf § 760 verwiesen wird, macht sie noch nicht zu Leibrenten; denn

[73]) Vgl. Planck-Oegg § 759 Anm. 1 und die meisten anderen.
[74]) Vgl. dazu noch § 528 BGB.
[75]) A. M. Eneccerus I 2 § 407 III.
[76]) Vgl. auch Stuht S. 20.

es handelt sich hierbei lediglich um Fälle abgekürzter Normengebung[77]).

Selbstverständlich ist, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente nicht auf einem Urteil beruhen kann; denn das Urteil schafft nicht die Verbindlichkeit, sondern spricht nur die Folge einer bestehenden Verbindlichkeit aus.

Praktisch wichtiger aber als die Begründung durch einseitiges Rechtsgeschäft ist die ja auch vom Gesetz allein erwähnte Begründung der Leibrentenverpflichtung durch Vertrag. Über das Wesen dieses Vertrages und seine systematische Stellung herrscht infolge der mangelhaften Bestimmungen des Gesetzes lebhafter Streit. Bevor jedoch auf das Wesen des „Vertrages, durch den die Leibrente versprochen wird", näher eingegangen wird, ist erst das Verhältnis des Rentenrechts und der Rentenraten zu dem die Verpflichtung zur Rentenzahlung begründenden Rechtsgeschäft zu untersuchen.

§ 6.

Das Verhältnis der Rentenraten zu dem die Verpflichtung zu ihrer Zahlung begründenden Rechtsgeschäft.

Sind die Ansprüche auf die einzelnen Rentenraten Nutzungen (Früchte) des einheitlichen Rentenstammrechts, dann kann sich ihre Entstehung zunächst nur auf dieses Stammrecht gründen. Das Rentenrecht bringt sie, wie das Reichsgericht es ausdrückt[78]), nur vermöge seines Bestandes aus sich selbst hervor. Sie sind deshalb auch nicht die Leistung aus dem die Verpflichtung zur Rentenzahlung begründenden Rechtsgeschäft oder —

[77]) Endemann I § 189 N. 8.

[78]) RG. Bd 80 S. 209, Bd 89 S. 261, Recht 1911 Nr. 1295; vgl. auch RG. Bd 67 S. 212, Bd 104 S. 273, Bd 111 S. 287.

wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt — die Gegenleistung. Vielmehr sind sie lediglich eine einseitige Schuldverpflichtung des Rentenbestellers, die allein aus dem Bestehen des Rentenrechts entspringt; ihre Bedeutung erschöpft sich in der Natur als Nutzungen dieses Rechts[79]). Mit dem Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung zur Rentenzahlung und damit das Rentenstammrecht begründet hat, sind sie nur insoweit verknüpft, als ihre Entstehung von dem durch dieses Rechtsgeschäft begründeten Rentenrecht abhängig ist. Das Stammrecht allein ist aber die aus diesem Rechtsgeschäft geschuldete Leistung oder Gegenleistung; mit seiner Begründung ist auch die Verpflichtung erfüllt[80]). Das ist dann besonders wichtig, wenn die Verpflichtung zur Rentenzahlung auf einem gegenseitigen Vertrage beruht und der Schuldner mit der Zahlung von Raten in Verzug kommt. Dann kann der Gläubiger nicht etwa gemäss § 326 vom Vertrage zurücktreten[81]). Denn § 326 gilt lediglich für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten. Der Vertrag aber ist durch die Begründung des Leibrentenstammrechts längst erfüllt. Auf den Verzug mit der einseitigen Verpflichtung zur Zahlung der Rentenraten finden infolgedessen nur die weniger weitgehenden allgemeinen Vorschriften über den Schuldnerverzug (§ 284ff.) Anwendung. Dieses Ergebnis

---

[79]) RG. Bd 80 S. 209, Bd 89 S. 261, Bd 91 S. 7, Bd 106 S. 96; Endemann I § 189, 3; Crome II § 250, 1.

[80]) RG. Bd 67 S. 211, Bd 80 S. 209, Bd 104 S. 274, Bd 106 S. 96; Sepp S. 90; Drahota S. 29 III; Eneccerus I 2 § 408 II 1; Warneyer § 759 Anm. 1 Abs. 6; Titze JW. 1919 S. 184; a. M. Eccius S. 28.

[81]) So auch RG. Bd 106 S. 96 und die auf S. 26 N. 80 genannten; ferner Giercke, Schuldrecht S. 803 N. 45; a. M. wieder Eccius S. 28; ferner Tandésar S. 55; Planck[3] Vorb. II 5 vor § 759. Crome II § 251 I 2b lässt den Rücktritt dann zu, wenn der Vertrag nicht aleatorisch ist; Kohler II 1 § 121 IV 1c S. 307 ββ wieder will einen Rücktritt nur für die Zukunft zulassen.

ist um so erwünschter, als die Zulassung des Rücktrittsrechts insbesondere dann eine grobe Unbilligkeit darstellen würde, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung lange Jahre hindurch getreulich nachgekommen ist[82]). Die gleichen Erwägungen verbieten es auch, einen Rücktritt wegen positiver Vertragsverletzung zuzulassen[83]).

Nicht richtig scheint mir die Annahme des Reichsgerichts zu sein[84]), dass eine Leibrente immer nur dort vorliege, wo nach der Absicht der Vertragsparteien dem Versprechensempfänger ein geschlossenes Grundrecht auf die fortlaufenden Renten hat verschafft werden sollen, der Versprechende sich also mit einer einheitlichen Kapitalschuld hat belasten wollen. Gewiss, eine Leibrente liegt nur vor, wenn durch das Versprechen ein einheitliches, nutzbares Recht begründet wird. Aber man kann das nicht davon abhängig machen, dass der Versprechende, bei Verträgen auch der Gegner, so etwas beabsichtigt hat. Den Vertragsteilen ist, sofern sie nicht gerade von einem Rechtskundigen beraten werden[85]), vollständig unbekannt und überdies auch völlig gleichgültig, ob die Leibrente ein einheitliches Grundrecht voraussetzt, aus dem sich die einzelnen Ansprüche auf die Rentenraten herleiten. Sie sehen beim Abschluss des Rechtsgeschäfts überhaupt nur die Rentenraten. Alles andere ist lediglich eine rechtliche Folge des Leibrentenversprechens, ist ein konstruktiver Behelf, der im geltenden Recht nicht einmal ausdrücklich anerkannt ist. Eine Leibrente und damit ein einheitliches Recht, das die Ansprüche auf die einzelnen Raten nur vermöge seines Bestehens hervorbringt, liegt

---

[82]) Vgl. Motive II S. 642.

[83]) Vgl. RG. Bd 106 S. 93 ff.; Planck-Oegg Vorb. II 6c vor § 759.

[84]) RG. Bd 67 S. 212, Bd 80 S. 211, Bd 106 S. 95, SeuffA. Bd 75 S. 123; auch RG. Bd 104 S. 273.

[85]) Vgl. z. B. den Fall RG. Bd 106 S. 95.

daher immer schon dann vor, wenn Leistungen des oben im § 2 besprochenen Inhalts versprochen werden[86]). Ob dabei der Ausdruck „Leibrente" gebraucht wird, ist unerheblich. Deshalb würde ich auch grundsätzlich kein Bedenken tragen, ein Leibrentenversprechen dann anzunehmen, wenn der Versprechende sich verpflichtet, dem anderen Teil lebenslänglich „Zinsen" in bestimmter Höhe von einem vorhandenen oder angenommenen Kapital zu zahlen, ohne dass zugleich auch das Kapital selbst geschuldet wird. Dass Zinsen etwas anderes sind als Renten, ist schon früher gesagt worden. Aber Zinsen werden neben einem Kapital geschuldet. Das ist bei den hier versprochenen Leistungen nicht der Fall, mögen sie sich bei tatsächlich vorhandenem Kapital auch für den Versprechenden als Zinsen darstellen. Es handelt sich hier vielmehr lediglich um eine etwas aussergewöhnliche Art für die Bestimmung der Höhe einer Rente[87]).

§ 7.

Der Leibrentenvertrag.

Drei Ansichten über das Wesen des Leibrentenvertrages kann man im allgemeinen unterscheiden.

Die erste leugnet das Bestehen eines selbständigen Leibrentenvertrages überhaupt; sie behauptet, dass die Leibrente Leistungsgegenstand jeglichen Schuldverhältnisses sein könne, und dass infolgedessen die Vorschriften über sie richtiger ihren Platz im allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse gefunden hätten[88]). Einige

[86]) Ebenso für das Steuerrecht RFH. JW. 1928 S. 2394 Nr. 15.

[87]) Vgl. auch Crome II § 250, 2a. A. M. RG. LZ. 1921 Sp. 567.

[88]) Cosack-Mitteis § 153 S. 411; Eck-Leonhard § 94 S. 562; Stintzing S. 10; vgl. auch Eneccerus I 2 § 507 N. 13; zweifelhaft: Hachenburg S. 88; Titze, Schuldrecht S. 85 und JW. 1919 S. 184; Schollmeyer S. 164 III; Leske § 19 II.

Vertreter dieser Ansicht gehen nicht ganz so weit, sondern versuchen nur den Leibrentenvertrag bestimmten Vertragstypen des BGB. unterzuordnen[89]).

Die zweite, herrschende Meinung erkennt den Leibrentenvertrag als besonderen Vertrag an, scheidet aber von ihm den jeweiligen Kausalvertrag, der den Rechtsgrund für die Abgabe des Versprechens enthält[90]).

Die dritte Ansicht endlich hält den Leibrentenvertrag für einen einheitlichen, selbständigen Kausalvertrag, der zwar zu Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und anderen Zwecken abgeschlossen werde, niemals aber selbst Kauf, Tausch, Schenkung usw. sei[91]).

1. Die Ansicht, dass die Leibrente besser im allgemeinen Teil der Schuldverhältnisse geregelt worden wäre, lässt sich nicht ohne weiteres zurückweisen.

Wie bereits erwähnt worden ist, kann die Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente auch durch einseitiges Rechtsgeschäft begründet werden, ohne dass dieses damit ein besonderes Gepräge annähme: die Auslobung bleibt Auslobung, auch wenn als Belohnung für die Vornahme der Handlung eine Leibrente versprochen wird. Die Leibrente ist also hier lediglich Leistungsinhalt, der an dem Wesen des Rechtsgeschäfts nicht das Geringste ändert. Gilt das aber für einseitige Rechtsgeschäfte, so lässt sich

[89]) Crome II S. 604; Dernburg-Raape § 201 II; Mendelsohn S. 83.

[90]) RG. Bd 67 S. 211, Bd 106 S. 96 f., Gruch. Bd 55 S. 949 (951); OLG. (Hamburg) Bd 38 S. 113; RFH. Bd 4 S. 246 ff.; Oertmann Vorb. 2 und 4 vor § 759; Warneyer § 759 Anm. I, § 761 Anm. Abs. 1; Komm. v. RGR. (Oegg) § 759 Anm. 2, § 761 Anm. 1 und 2; Staudinger-Engelmann § 761 Anm. 1 Abs. 5; Fischer-Henle § 761 Anm. 1; Siber S. 239; Ebbecke, Recht 1911 Sp. 648; Endemann I § 189, 3, bes. N. 13 und 16; Blume JW. 1925 S. 2756 und die meisten Dissertationen.

[91]) Planck-Oegg Vorb. II 1 vor § 759; Giercke, Schuldrecht S. 802 besonders N. 41; Eccius S. 28; Sepp S. 30; Vieweger S. 31.

zunächst schwer einsehen, warum es bei einem Vertrage anders sein sollte. Eignet sich die Auslobung zur Begründung der Leibrentenverpflichtung, dann muss das gleiche auch von jedem der im BGB. und seinen Nebengesetzen, z. B. dem Gesetz über den Versicherungsvertrag, geregelten typischen Verträgen gelten. Die Leibrente, d. h. das Leibrentenstammrecht könnte demnach gekauft, getauscht, geschenkt[92]) und auch als Gegenleistung für Dienstleistungen versprochen werden[93]). Nimmt man das an, dann muss man in der Tat zum Ergebnis kommen, dass die Stellung der Vorschriften über die Leibrente im besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse verfehlt ist, und dass sie deshalb in seinem allgemeinen Teil systematisch unterzubringen sind[94]). Dafür scheint auch noch der Sprachgebrauch des BGB. zu sprechen: der 16. Titel im siebenten Abschnitt des zweiten Buches ist nicht mit „Leibrentenvertrag" überschrieben, sondern lediglich mit „Leibrente". Das verstärkt den Anschein, als ob tatsächlich das Gesetz nur hat bestimmen wollen, welchen Einfluss dieser Leistungsinhalt auf jederlei Schuldverhältnis ausübt[95]). Wer der Enstehungsgeschichte eines Gesetzes besondere Bedeutung für seine Auslegung beimisst, könnte sich vielleicht auch noch darauf berufen, dass der dem jetzigen § 759 entsprechende § 660 des ersten Entwurfs lautete: „Wird durch Vertrag eine Leibrente versprochen (Leibrentenvertrag), so ist die Rente, sofern nicht ein anderes vereinbart worden ist, auf die Lebensdauer des Rentengläubigers zu entrichten". Denn durch die Streichung des in der Klammer stehenden

[92]) Crome II S. 604; Dernburg-Raape II 2 S. 140; Mendelsohn S. 83.

[93]) So Titze, Schuldrecht S. 85 ff.; Eck-Leonhard § 94 S. 562 u. a.

[94]) Was Cosack I § 153 S. 411 tut.

[95]) Stintzing S. 10, insbesondere N. 3.

Wortes „Leibrentenvertrag“ wird der Anschein erweckt, als ob zwar ursprünglich im Gesetz ein Leibrentenvertrag als typischer Vertrag anerkannt werden sollte, in der Gesetz gewordenen Fassung aber nicht mehr.

Diese Ansicht, dass die Leibrente nur Gegenstand anderer Verträge sei, ist heftig angegriffen worden; aber was zur Begründung der Gegenmeinung angeführt wird, ist nicht immer sehr beweiskräftig.

Richtig ist allerdings, dass der „Vertrag, durch den eine Leibrente versprochen wird“, nicht etwa eine Art Darlehen ist. Diese Ansicht ist zwar früher einmal vertreten worden[96]), für das Recht des BGB. hat sie sich aber niemand mehr zu eigen gemacht. Ihre Unmöglichkeit ist ja auch zu offensichtlich. Freilich ist nicht zu verkennen, dass wirtschaftlich die Leibrente einem Tilgungsdarlehen nahe stehen kann und oft auf ähnlichen Erwägungen beruhen wird. Aber beim Darlehen muss das Kapital in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen, ebenso ist das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten (§ 607). An beidem fehlt es bei der Leibrente; das Rentenkapital braucht keineswegs in Geld oder anderen vertretbaren Sachen zu bestehen; auf der anderen Seite müssen aber die Rentenraten — wenigstens in der Regel — in derartigen Sachen bestehen, sodass eine Verpflichtung zur Zurückgabe von Sachen gleicher Art und Güte — von der Menge schon gar nicht zu reden — in den meisten Fällen nicht bestehen wird.

Wichtig ist dagegen die Auseinandersetzung über die Frage, ob die Leibrente Gegenstand eines Kaufs oder eines Tausches sein kann.

Dass der Vertrag, durch den die Leibrente versprochen wird, eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Kauf

[96]) Vgl. hierüber Sepp S. 27 f.

besitzt, wird im allgemeinen nicht geleugnet. Falsch ist es aber, wenn gesagt wird, dass ein Kauf schon deshalb ausgeschlossen sei, weil der Gegenwert nicht in Geld zu bestehen brauche[97]). Das letzte ist zwar richtig, würde aber nicht hindern, den Leibrentenvertrag jedenfalls dann als Kauf anzusehen, wenn der Gegenwert in Geld besteht; im übrigen würde ein Tausch vorliegen. Die Frage ist nur, was beim Kauf eigentlich als Ware, was als Preis anzusehen ist. Die Rentenraten können keins von beiden sein; sie sind, wie schon früher gesagt[98]), lediglich eine einseitige Verbindlichkeit des Rentenschuldners, sind von keiner sie noch besonders bedingenden Gegenleistung abhängig. Die Gründe, die insoweit gegen die Annahme eines Kaufs vorgebracht werden, kann man also füglich übergehen[99]). Es bleiben mithin nach dem Wegfall der Rentenraten nur das Leibrentenstammrecht und die Gegenleistung, das Rentenkapital, übrig. Das erste kann offenbar nicht Preis sein; denn es ist ein Recht, der Preis aber muss in Geld bestehen. Das Rentenrecht ist vielmehr die Leistung des Verkäufers, während das Leibrentenkapital den Preis darstellt. Besteht das Kapital nicht in Geld, dann liegt ein Tausch vor.

Bedenken gegen die Annahme eines Kaufes (oder Tausches) können sich aber daraus ergeben, dass das Leibrentenstammrecht bei den Vertragsverhandlungen noch nicht besteht, sondern erst mit dem schriftliche Ab-

---

[97]) Sepp. S. 25.

[98]) Vgl. oben § 6.

[99]) Auch auf die Ansicht Mendelsohns (S. 83) einzugehen, der im Leibrentenvertrag einen eigenartigen Sachkauf (oder Tausch) sieht, wobei das Rentenkapital den Preis und die Rentenbezüge die Ware darstellen, erübrigt sich; denn sie ist lediglich eine Folge seiner hier abgelehnten Ansicht, das die Leibrente kein einheitliches Recht sei, sondern nur eine Mehrheit aufschiebend bedingter Forderungen.

gabe des Versprechens erfordernden Vertragsschluss zustande kommt. Freilich steht der Annahme eines Kaufs nicht entgegen, dass es sich um eine künftige Forderung handelt, die hier verkauft wird; denn nach der heut herrschenden Ansicht können auch künftige Forderungen verkauft und abgetreten werden[100]). Ebensowenig lässt sich aber gegen die Annahme eines Kaufs anführen, dass das Leibrentenstammrecht dem Gläubiger nicht abgetreten werden könne[101]). Das ist zwar richtig; denn das Recht wird erst durch das dem Gläubiger gegenüber abzugebende Versprechen begründet, kann also vorher nicht dem Schuldner zustehen. Aber § 433 Abs. 1 Satz 2 verlangt gar nicht, dass das verkaufte Recht dem Gläubiger abgetreten werden müsse; er schreibt lediglich vor, dass der Verkäufer es dem Käufer zu verschaffen habe; und wie das zu machen ist, hängt ganz von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Bedenken wurzeln vielmehr darin, dass es im allgemeinen nicht der Verkehrsanschauung entspricht, von einem Verkauf zu sprechen, wenn der eine Vertragsteil dem anderen ein neues, vorher nicht vorhandenes Recht nicht bestellt, insbesondere wenn dieses neue Recht erst durch Ausstellung einer Urkunde geschaffen wird[102]). Das letzte ist freilich bei der Leibrente nicht der Fall; denn, wie noch dargelegt werden wird, hat die schriftliche Erteilung des Leibrentenversprechens keine konstitutive Bedeutung für die Entstehung des Leibrentenstammrechts; sie ist lediglich eine, allerdings eigenartige Form des Vertrages selbst; und wenn dieser nicht zustande kommt, dann vermag auch eine vielleicht über

---

[100]) RG. Bd 55 S. 234 und seitdem ständig; Staudinger-Kober § 433 Anm. V 1c und 2b; Planck-Knoke § 433 Anm. 3a; Komm. v. RGR. (Lobe) § 437 Anm. 1.

[101]) Lenke S. 10, auch S. 34, 46; vgl. auch Kiesel S. 1.

[102]) Komm. v. RGR. (Lobe) § 433 Anm. 8 II.

das Leibrentenrecht erteilte Urkunde keinerlei Wirkung auszuüben. Immerhin ist doch die Rechtslage bei der Leibrente der bei diesen an die Urkunden geknüpften Rechten sehr ähnlich. Auf der anderen Seite wird man Crome[103]) nicht Unrecht geben können, wenn er aus dem Gesetz schliesst, dass nicht nur dann ein Kauf vorliegt, wenn der Schuldner sich verpflichtet, ein ihm oder einem Dritten jetzt oder künftig zustehendes Recht dem Gläubiger zu verschaffen, sondern auch schon dann, wenn er ein Recht aus der Fülle der ihm eigenen Berechtigungen abgliedert und dem Gläubiger als ein neues Recht bestellt (sog. konstitutiver Kauf). Denn für diese Ansicht spricht der Wortlaut des § 433, der, wie schon gesagt, lediglich verlangt, dass der Verkäufer dem Käufer das Recht verschaffe. Immerhin ist dieser Schluss zweifelhaft.

Unrichtig ist es auf jeden Fall, dass bei der Anerkennung eines konstitutiven Kaufs jeder Vertrag, in dem eine Leistung gegen Geld versprochen würde, als Kauf angesehen werden müsste[104]), dass also dann z. B. auch die Arbeitsverträge oder der Mietvertrag letzten Endes nichts anderes als Kauf sein würden[105]). Denn bei keinem dieser Verträge erlangt der Gläubiger ein einheitliches geschlossenes Recht, als dessen Nutzungen die einzelnen wiederkehrenden Leistungen oder die Dauerleistung anzusehen sind. Ein solches muss man aber für den konstitutiven Kauf, sofern man ihn anerkennt, unbedingt verlangen.

Für die Ansicht, dass es einen besonderen Leibrentenvertrag nicht gäbe, scheint zunächst auch die Vorschrift des § 520 zu sprechen. Er bestimmt, dass, wenn ein Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende

[103]) Crome § 211, 3b insbesondere N. 17, § 250, 2a.
[104]) Snethlage S. 10; Lenke S. 10.
[105]) Hevekerl S. 39; Kiesel S. 19.

Unterstützung verspricht, die Verbindlichkeit mit seinem Tode erlischt, sofern sich nicht aus dem Versprechen etwas anderes ergibt. Dass auch die Leibrente unter diese Bestimmung fällt, wird man nicht bestreiten können[106]). Nun könnte man daraus, dass § 520 unter den Vorschriften über die Schenkung steht, der Versprechende überdies auch ausdrücklich als „Schenker" bezeichnet wird, schliessen, dass das Gesetz das schenkweise abgegebene Leibrentenversprechen als Schenkungsversprechen ansieht. Kann aber die Leibrente Gegenstand eines Schenkungsversprechens sein, dann besteht kein rechter Grund mehr zu leugnen, dass sie auch Leistungsgegenstand in anderen Verträgen sein könne. Und damit wäre tatsächlich dargetan, dass die Vorschriften über die Leibrente eigentlich in den allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse gehörten. Doch halte ich diesen Schluss nicht für zwingend. Denn man kann den § 520 auch dahin verstehen, dass er lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen die — in ihm nicht einmal ausdrücklich genannte — Leibrente mitbehandelt hat, ohne dass damit etwas über das Wesen des Vertrages gesagt werden sollte.

Ein Bedenken gegen die behandelte Meinung könnte man aber vielleicht aus der Fassung der Formvorschrift des § 761 entnehmen. Gehörten die Vorschriften des sechzehnten Titels nämlich in den allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse — und das muss man notwendig annehmen, wenn man das Bestehen eines selbständigen Leibrentenvertrages leugnet, — dann hätte es vollauf genügt, wenn § 761 bestimmt hätte, dass für die Erfüllung des Versprechens die schriftliche Form erforder-

[106]) Demnach ist für die Leibrente der § 520 als ein besonderer Fall des § 759 anzusehen; vgl. Fischer-Henle § 520 Anm. 1; Komm. v. RGR. (Oegg) § 761 Anm. 4; Warneyer § 759 Anm. II Abs. 1; a. M. offenbar Staudinger-Kober[9] § 520 Anm. 5.

lich sei. Denn wenn die Vorschrift des § 761 lediglich eine Vorschrift des allgemeinen Teils des Rechts der Schuldverhältnisse ist, dann ist es selbstverständlich, dass die schriftliche Erteilung des Versprechens nur die Mindestform des Leibrentenvertrages ist, und dass infolgedessen, wenn die Leibrente durch ein Rechtsgeschäft versprochen wird, für das eine strengere Form gilt, diese strengere Form gewahrt werden muss. Dem könnte man allerdings wieder entgegenhalten, dass der besondere Hinweis auf eine gegebenenfalls erforderliche strengere Form dadurch notwendig geworden ist, dass die Vorschrift des § 761 fälschlich in den besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse geraten ist.

Aber gerade das ist das Bedenkliche an der eben behandelten Ansicht, dass sie im Widerspruch mit der Systematik des Gesetzes Vorschriften, die tatsächlich im besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse stehen, einen Inhalt geben will, der ihnen ausschliesslich die Bedeutung von Vorschriften des allgemeinen Teils des Rechts der Schuldverhältnisse zuweisen würde. Es mag sein, dass die Stellung eines Rechtssatzes nicht unbedingt etwas über seine Tragweite besagt[107]). Aber das kann doch im allgemeinen nur dann gelten, wenn es sich um eine Einzelvorschrift handelt. Wenn das BGB. dagegen bei der Leibrente eine Reihe von Vorschriften zusammenfasst und sie trotz ihrer allgemeinen Fassung, die sie — wie man ruhig zugeben kann — sehr wohl für den allgemeinen Teil geeignet macht, in den besonderen Teil stellt, dann scheint mir das doch dafür zu sprechen, dass es ihnen noch eine besondere, über ihren allgemeinen Wortlaut hinausgehende Bedeutung hat zulegen wollen, und dass es die allgemeine Fassung nur deshalb beibehalten

---

[107]) So Mendelsohn S. 72.

hat, um ihre Anwendung auch in anderen Fällen zu ermöglichen. Man braucht sich ja nur daran zu erinnern, dass der § 760 durch eine Reihe gesetzlicher Vorschriften sogar auf Renten für anwendbar erklärt wird, die ihrer Natur nach gar nicht Leibrenten sind. Dieser besonderen, sich aus ihrer Stellung ergebenden Bedeutung der Leibrentenvorschriften wird aber die eben behandelte Ansicht in keiner Weise gerecht; auch nicht, soweit sie den Leibrentenvertrag anderen Vertragstypen unterordnen will. — Denn eben die Stellung der Leibrentenvorschriften ergibt auch, dass das Gesetz den Leibrentenvertrag den übrigen Verträgen gleichordnen, nicht aber ihnen hat unterordnen wollen[108]).

2. Auch die herrschende Ansicht führt gegen die eben abgelehnte als Hauptgrund die Stellung der Leibrentenvorschriften ins Feld; insbesondere das Reichsgericht hat erklärt, aus der Stellung der Leibrentenvorschriften ergebe sich, dass es sich bei der Leibrente um „ein in seinem Wesen eigenartiges Schuldverhältnis" handle, dem ein besonderer Vertrag entsprechen müsse[109]).

Die herrschende Meinung scheidet nun — freilich nicht immer sehr klar — zwischen dem Leibrentenvertrag (Vertrag, durch den die Leibrente versprochen wird) und dem die Verpflichtung zur Abgabe des Leibrentenversprechens begründenden Kausalvertrag. Das erscheint zunächst aus folgenden Gründen ganz einleuchtend: Während das BGB. z. B. vom „Kaufvertrag" (§ 433), vom „Mietvertrag" (§ 535), vom „Pachtvertrag" (§ 581)

---

[108]) So auch die herrschende Meinung; vgl. Planck-Oegg Vorb. II 1 vor § 759.

[109]) RG. Bd 67 S. 208 und seitdem ständig.

spricht[110]) und dabei zugleich die wesentlichen Verpflichtungen der beiden Vertragsteile bestimmt, kennt der sechzehnte Titel den entsprechenden Ausdruck „Leibrentenvertrag“ nicht; auch in der Titelüberschrift kommt er nicht vor[111]): sie lautet lediglich „Leibrente“. Sodann bestimmt § 761 nur ganz allgemein, was für eine Form der „Vertrag, durch den eine Leibrente versprochen wird“, haben muss. Über den Inhalt des Vertrages erfährt man nur soviel, dass der eine Teil eine Leibrente verspricht, sich also zu ihrer Zahlung verpflichtet. Über die Leistung des Gegners und vor allem über den Schuldgrund des Versprechens sagt das Gesetz nichts. Das scheint darauf hinzudeuten, dass der Schuldgrund, den ja letzten Endes jede Verpflichtung haben muss, nicht notwendig in dem „Vertrage, durch den die Leibrente versprochen wird“, enthalten ist, sondern dass es für ihn eines besonderen Rechtsgeschäfts bedarf. Zu dieser Annahme drängt insbesondere der Vorbehalt, den § 761 mit den Worten: „soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist“ macht[112]). Denn tatsächlich ist im BGB. nirgends mehr eine Form für das Leibrentenversprechen vorgeschrieben, wohl aber für eine Reihe anderer Verträge (§§ 311, 312 Abs. 2, 313, 518 Abs. 1, 2033, 2371). Diese Verträge würden also den Schuldgrund für das Leibrentenversprechen enthalten. Das vertragliche Leibrentenversprechen selbst

---

[110]) Vgl. ferner „Leihvertrag“ (§ 598), „Dienstvertrag“ (§ 611), „Werkvertrag“ (§ 631), „Verwahrungsvertrag“ (§ 688), „Gesellschaftsvertrag“ (§ 705), „Lotterievertrag“ (§ 763), „Bürgschaftsvertrag“ (§ 765).

[111]) Im Gegensatz zum 8. Titel „Mäklervertrag“; vgl. ferner die Überschriften zum 6. Titel „Dienstvertrag“ und zum 7. Titel „Werkvertrag“. Das Wort „Leibrentenvertrag“ kommt überhaupt nur im allgemeinen Teil der Schuldverhältnisse, nämlich im § 330 vor.

[112]) Vgl. RG. Bd 67 S. 211.

aber würde zur Erfüllung des Grundvertrages abgegeben werden[113]).

Gegen diese Unterscheidung von Leibrentenvertrag und Kausalvertrag — die, was man nicht übersehen darf, in einem Vertrage zusammenfallen können und in der Regel auch zusammenfallen werden — besteht jedoch ein ganz erhebliches Bedenken. Wenn nämlich die durch den Leibrentenvertrag erfolgende Bestellung des Leibrentenstammrechts lediglich die Erfüllung des Grundvertrages ist, der Abschluss des Leibrentenvertrages selbst also nur diesem einen Zwecke dient, dann fragt man sich, wozu es dann überhaupt zweier besonderer Verträge bedarf, von denen jeder — was wichtig ist — einem in den besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse fallenden Vertrage entspricht, auch wenn es sich beim Grundvertrage nicht immer um eine der besonders geregelten Vertragstypen zu handeln braucht. Zwar ist auch die Erfüllung ihrer Natur nach Rechtsgeschäft und dann, wenn, wie beim vertraglichen Leibrentenversprechen, eine Annahme des Gläubigers erforderlich ist, sogar Vertrag; aber es handelt sich hierbei doch niemals um Verträge, die in den besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse fallen, sondern lediglich um typische Erfüllungsbestände, wie z. B. die Übereignung einer Sache, die Übertragung eines dinglichen Rechts oder einer Forderung. Von diesen Erfüllungsverträgen unterscheidet sich aber der Leibrentenvertrag schon äusserlich dadurch, dass er seinen Platz im besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse gefunden hat. Stellt man ihn aber den genannten typischen Erfüllungsverträgen gleich, dann muss man damit folgerichtig zu der gerade auch von der herrschenden Meinung

---

[113]) RG. Bd 67 S. 211, Bd 80 S. 209; Komm. v. RGR. (Oegg) § 761 Anm. 1.

abgelehnten Meinung kommen, dass die Leibrente nur im allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse hätte geregelt werden dürfen.

Unterstützend kann auch noch darauf hingewiesen werden, dass bei einer Scheidung von Leibrentenvertrag und Grundvertrag der mit den Worten: „soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist" dem Formgebot des § 761 angefügte Vorbehalt eigentlich überflüssig ist; denn dass der Grundvertrag der für ihn besonders vorgeschriebenen Form bedarf, ist selbstverständlich und hätte nicht noch besonders hervorgehoben zu werden brauchen[114]).

Die herrschende Meinung kann also nicht als richtig anerkannt werden.

3. In Frage kommt mithin nur noch die dritte Ansicht, die im Leibrentenvertrage einen selbständigen Kausalvertrag sieht. Das will besagen, dass der Leibrentenvertrag niemals lediglich das nackte Versprechen der Rente enthält, sondern in sich immer auch die Vereinbarung aufnimmt, in welcher rechtlichen Absicht das Versprechen abgegeben und genommen wird[115]), so dass es eines besonderen Kausalvertrages nicht bedarf.

Diese Ansicht stimmt am besten mit dem Gesetz überein. Sie allein wird der Stellung der Leibrentenvorschriften im besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse gerecht. Wenn alle anderen Verträge in diesem Teil ihren Schuldgrund mit ganz wenigen Ausnahmen in sich aufnehmen, so muss man annehmen, dass das auch beim Leibrentenvertrag der Fall ist. Denn nichts deutet darauf hin, dass dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte. Sind doch auch die Vorschriften über die Leibrente nach ihrer Stellung im Gesetz durch eine Reihe von un-

[114]) Vgl. auch Endemann I § 189 N. 16.
[115]) Vgl. Eneccerus I 2 § 251, 4.

zweifelhaft kausalen Verträgen (Spiel, Wette, Bürgschaft, Vergleich) von den Rechtsgeschäften getrennt, die eine Verpflichtung unabhängig vom Schuldgrund begründen (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Anweisung, in der Regel auch die Schuldverschreibung auf den Inhaber). Abwegig würde es freilich sein, wenn man sagen wollte, schon der Umstand, dass das Gesetz den Verpflichtungsgrund nicht erwähne, sondern nur die Art und Weise der Leistung, beweise, dass es das Vorhandensein eines selbständigen Rechtsinstituts voraussetze[116]).

Aber damit, dass der Leibrentenvertrag ein selbständiger Grundvertrag ist, wird nicht mehr zum Ausdruck gebracht, als dass er die Vereinbarung der beiden Vertragsteile darüber, in welcher Absicht das Versprechen gegeben oder genommen wird, in sich aufnimmt. Über die Art der Absicht, den verfolgten Zweck (die causa), ist damit noch nichts gesagt; und in der Tat ist dieser nicht einheitlich. Das Versprechen der Leibrente kann etwa erfolgen, um vom Gegner eine Gegenleistung zu erhalten, es kann aber auch in der Absicht geschehen, ihm eine unentgeltliche Zuwendung zu machen. Gerade der letzte Fall veranlasst nun die Vertreter der Ansicht, dass der Leibrentenvertrag eine eigenartige, von der der anderen Schuldverträge verschiedene causa besitze, zu einer Ausnahme: das unentgeltliche Leibrentenversprechen wollen sie als Schenkungsversprechen behandelt wissen[117]). Gibt man aber erst einmal für den unentgeltlichen Leibrentenvertrag das Fehlen einer eigenartigen causa zu, so ist nicht einzusehen, warum man das nicht auch beim entgeltlichen Leibrentenvertrag soll tun können; denn auch für ihn wird man keine nur ihm eigene causa finden können. Ich bin deshalb der Ansicht, dass

[116]) So Tandésar S. 33.

[117]) Sepp S. 30, 20; Flachshar S. 42.

je nach dem mit dem Vertrage verfolgten Zweck die causa eine verschiedene sein kann; der Leibrentenvertrag kann zu Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und möglicherweise noch anderen Zwecken abgeschlossen werden. Trotzdem wird er aber nicht etwa zum Kauf, Tausch oder zur Schenkung, sondern er bewahrt immer seine Eigenart als Leibrentenvertrag[118]). Und diese Eigenart liegt in erster Linie in der besonderen Art der Leistung, dass nämlich durch den Vertrag ein einheitliches Stammrecht begründet wird, das allein durch sein Bestehen die Ansprüche auf die einzelnen Rentenraten hervorbringt[119]). Folgt man der hier vertretenen Ansicht, so ergibt sich auch eine befriedigende Übereinstimmung der vertraglich versprochenen Leibrente zu der durch einseitiges Rechtsgeschäft versprochenen, die, da das Gesetz die einseitige Begründung des Leibrentenstammrechts nicht zum typischen Rechtsgeschäft erhoben hat, ihre causa von irgendeinem der — nur in geschlossener Zahl vorhandenen — einseitigen Verpflichtungsgeschäfte hernehmen muss.

Darin stimmt also die hier vertretene Ansicht mit den anderen beiden überein, dass sie dem Leibrentenvertrag keine nur ihm eigene causa beilegt. Im Gegensatz zur ersten hat sie es aber nicht notwendig, die Leibrentenverpflichtung entgegen ihrer tatsächlichen Regelung im Gesetz im allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse zu behandeln oder sie in den Rahmen anderer Schuldverträge zu pressen.

Doch bewirkt der Schuldgrund, dass neben den dürftigen Vorschriften über die Leibrente, die ja im wesentlichen nur die Verpflichtung des einen Teils, nämlich die

[118]) Ebenso Giercke, Schuldrecht S. 802 insbesondere N. 42; Planck-Oegg Vorb. II 1 und 3 vor § 759; wohl auch Eccius S. 11.

[119]) So auch das Reichsgericht trotz seines sonst abweichenden Standpunktes; vgl. RG. Bd 89 S. 261, Bd 91 S. 7 und sonst vielfach.

Leibrentenleistung, betreffen, noch die dem Geschäft nach der causa entsprechenden Vorschriften anzuwenden sind; das sind beim entgeltlichen Leibrentenversprechen die Vorschriften über den Kauf — und zwar zum mindesten über die §§ 515, 445, 493 — beim unentgeltlichen Leibrentenversprechen die Vorschriften über die Schenkung[120]). Inwieweit die Vorschriften über die sonstigen Schuldverträge anwendbar sind, soll erst später bei der Abgrenzung des Leibrentenvertrages gegenüber den anderen Vertragstypen geprüft werden.

Nur eine Frage bleibt hier noch zu untersuchen, ob nämlich die hier vertretene Ansicht mit der Formvorschrift des § 761 vereinbar ist. Auch hier scheint nämlich der Vorbehalt etwas Überflüssiges zu bestimmen, jedenfalls wenn man annimmt, dass er auf die §§ 311, 312 Abs. 2, 313 verweist. Denn dass die Vorschriften des allgemeinen Teils auf alle Schuldverhältnisse des besonderen Teils anzuwenden sind, auf die sie sich anwenden lassen, ist ganz selbstverständlich und bedürfte keiner Hervorhebung. Anders verhält es sich aber, wenn man annimmt, dass der Vorbehalt in § 761 auch zu Gunsten von Formvorschriften getroffen ist, die nicht im allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse enthalten sind. In Frage kommen z. B. die Vorschriften der §§ 518, 2033, 2371. Von diesen können die letzten beiden ausscheiden, weil sich bei ihnen die Rechtslage von der bei § 518 nicht unterscheidet.

Von dem hier vertretenen Standpunkt aus ist an sich die Anwendung der Vorschrift des § 518 nicht möglich, wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Denn

---

[120]) Planck-Oegg Vorb. II 1 vor § 759; vgl. auch Titze JW. 1919 S. 184.

wenn man auch die materiellen Vorschriften über die Schenkung auf das unentgeltliche Leibrentenversprechen anwenden kann, so gilt das doch nicht für die Formvorschrift; man kann nicht ohne weiteres Formvorschriften, die für einen Vertrag getroffen worden sind, auf andere Verträge ausdehnen. Die dazu erforderliche ausdrückliche Vorschrift kann man aber in dem der Formvorschrift des § 761 beigefügten Vorbehalt erblicken. Trotz der wenig glücklichen Fassung kann man ihn dahin auslegen, dass die etwa strengere Form anderer Vertragstypen des BGB. anzuwenden ist, wenn der Leibrentenvertrag im gegebenen Falle die gleiche causa wie sie hat. Auf diesem Wege kann auch die Form des § 518 für den Leibrentenvertrag erforderlich werden.

Ihre Anwendung auf das unentgeltliche Leibrentenversprechen bietet aber einige Schwierigkeiten. Denn man darf nicht vergessen, dass j e d e r Leibrentenvertrag mit der Abgabe des die Bestellung des Leibrentenstammrechts enthaltenden Leibrentenversprechens erfüllt ist. Auch der unentgeltliche Leibrentenvertrag enthält deshalb nicht die vertragliche Zusicherung einer künftigen Leistung; der Fall des § 518 liegt also eigentlicht nicht vor. Man kann auch nicht, um dieses Ergebnis zu vermeiden, sagen, dass bei der Leibrentenschenkung — um den unentgeltlichen Leibrentenvertrag so zu bezeichnen — der Vertrag wirtschaftlich erst mit der Zahlung der einzelnen Rentenraten erfüllt werde. Gerade für das Steuerrecht, für das doch in erster Linie wirtschaftliche Erwägungen massgebend sind und nicht bloss die rechtliche Konstruktion, hat der Reichsfinanzhof angenommen, dass die steuerrechtlich im unentgeltlichen Versprechen einer Leibrente liegende Schenkung auf jeden Fall schon durch die Bestellung des Leibrentenstammrechts erfüllt werde, und dass infolgedessen auch schon in diesem Augenblick

die Schenkungssteuerpflicht entstünde[121]). Zu Recht scheidet er deshalb auch scharf den Fall der sofortigen Bestellung des Rentenstammrechts von dem Vertrage, durch den sich der „Schenker" zur künftigen Bestellung des Rentenstammrechts verpflichtet, und lässt im zweiten Falle die Schenkungssteuerpflicht erst, aber auch schon mit der späteren Bestellung des Stammrechts entstehen[122]). Nur der zweite Fall, der sehr selten vorkommen wird, fällt in Wahrheit unter die Vorschrift des § 518; nur er wird deshalb auch eigentlich vom Vorbehalt des § 761 betroffen. Das Ergebnis ist nicht sehr erfreulich; denn auf diese Weise könnte der Schenker die Formvorschrift des § 518 ganz einfach damit umgehen, dass er eine Leibrente verspricht; dass aber eine solche Leibrentenverpflichtung in ihrer Tragweite noch viel weniger übersehen werden kann als das Versprechen einer bestimmten Summe und deshalb noch viel dringender eines Formschutzes bedarf als dieses, wird man zugeben müssen; ebenso muss man zugeben, dass die einfache Schriftform des § 761 nicht geeignet ist, dem Versprechenden die volle Tragweite seiner Erklärung vor Augen zu führen. Schon diese Erwägungen legen es nahe, den Vorbehalt des § 761 dahin auszulegen, dass die Formvorschrift des § 518 auch auf den Fall anzuwenden ist, wo die Bestellung des Leibrentenstammrechts sofort erfolgt. Dazu kommt noch, dass man wohl aus den §§ 346 Abs. 2, 788, insbesondere aber 518 Abs. 1 Satz 2 und 2301 Abs. 1 Satz 2 den Grundsatz entnehmen kann, dass das

[121]) RFH. Bd 4 S. 247 und 250; dass der RFH. von der hier abgelehnten Unterscheidung zwischen Kausalvertrag und Leibrentenvertrag ausgeht, macht bei der hier interessierenden Frage nichts aus. Ähnlich auch schon das preuss. OVG. zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Kriegssteuergesetzes von 1916 (RGBl. S. 561); vgl. Deutsches Steuerblatt 1920 Sp. 337 Nr. 171.

[122]) RFH. Bd 4 S. 250, 3.

Gesetz es im allgemeinen noch nicht als vollwertige Leistung ansieht, wenn der Schuldner lediglich eine neue Verbindlichkeit übernimmt[123]); das ist aber auch beim Leibrentenversprechen wenigstens insofern der Fall, als hier durch das Versprechen lediglich das Rentenstammrecht begründet wird, also eine neue Forderung. Mag auch wirtschaftlich das Rentenversprechen schon durch die Bestellung des Rentenrechts erfüllt sein; die für den Versprechenden fühlbare Belastung seines Vermögens tritt bei unentgeltlichem Leibrentenversprechen erst dann ein, wenn er die einzelnen Raten zahlt[124]). Schliesslich kann man auch noch auf die wesentliche Übereinstimmung der Fassung der §§ 518 Abs. 1 Satz 1 und 761 hinweisen. Sie lässt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass beim entgeltlichen Leibrentenversprechen die schwächere Form des § 761, beim unentgeltlichen aber kraft des Vorbehalts die ihr entsprechende strengere Form des § 518 Anwendung finden sollte. Man wird infolgedessen, wie dies auch allgemein geschieht, die Formvorschrift des § 518 auf das unentgeltliche Leibrentenversprechen, bei dem das Leibrentenstammrecht sofort begründet wird, anwenden können.

Lässt sich aber auch der Vorbehalt des § 761 mit der hier vertretenen Ansicht vom Wesen des Leibrentenvertrages vereinen, dann verdient sie unter Berücksichtigung der anderen für sie sprechenden Gründe den Vorzug vor den beiden anderen Ansichten.

§ 8.

Die Bedeutung der Formvorschrift des § 761.

Bereits aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass § 761 „nicht in dem Sinne aufzufassen ist, dass

[123]) Vgl. auch Düringer-Hachenburg, Einl. Anm. 38.

[124]) Vgl. auch Sepp S. 113.

die Verpflichtung zur Leibrentenzahlung nur durch ein an die Schriftform gebundenes abstraktes Versprechen zur Enstehung kommt, dessen Abgabe auf Grund eines allenfalls auch formlosen Vertrages gefordert werden und das beim Fehlen der causa nur kondiziert werden könne“[125]). Andererseits ist aber die Schriftform auch nicht für den ganzen Vertrag mit allen seinen Abreden notwendig; nicht einmal die Annahme des Versprechens durch den Rentengläubiger bedarf ihrer; erforderlich ist vielmehr nur, dass das Rentenversprechen selbst schriftlich erteilt wird. Trotz dieser Beschränkung ist aber die schriftliche Erteilung des Versprechens die Form des Vertrages selbt[126]). Das bedeutet einmal, dass beim Fehlen der Form nicht nur das Leibrentenversprechen, sondern der ganze Vertrag hinfällig ist. Es genügt ferner aber auch nicht, wenn die beiden Gegner den Vertrag zunächst formlos abschliessen und das Leibrentenversprechen hinterher in der Form des § 761 abgegeben und vom Gegner angenommen wird; vielmehr muss das schriftliche Versprechen der Leibrente zugleich mit der Zusicherung der Gegenleistung beim Vertragsschluss selbst erfolgen[127]). Doch wird in der nachträglichen Erteilung und Entgegennahme des schriftlichen Rentenversprechens meist eine Bestätigung im Sinne § 141 liegen.

Um der Schriftform zu genügen, muss der wesentliche Inhalt des Versprechens in die Urkunde aufgenommen werden[128]). Notwendig ist deshalb eine zahlen- oder mengenmässige Bestimmung der einzelnen Renten-

---

[125]) Eccius S. 12; a. M. wohl Oertmann Vorb. 4 vor § 459.

[126]) Vgl. Eccius a. a. O.; Endemann § 189, 3 u. N. 16.

[127]) Eccius S. 13; Sepp S. 41; Planck[3] § 761 Anm. 2a; Planck-Oegg § 761 Anm. 2a und c.

[128]) RG. Bd 67 S. 214.

raten. Ein schriftliches Leibrentenversprechen über eine „mündlich vereinbarte Summe“ wäre ungültig[129]).

Die Formvorschrift des § 761 gilt auch für einen Vorvertrag, d. h. einen Vertrag, in dem sich die Gegner zur Mitwirkung beim künftigen Abschluss eines Leibrentenvertrages verpflichten[130]); und zwar sind formpflichtig ebenfalls nur die Erklärungen des Teils, der im abzuschliessenden Leibrentenvertrag das Rentenversprechen abgeben soll.

Verpflichtet sich der eine Vertragsteil, dem anderen, der die Leibrente verspricht, als Gegenleistung für diese das Eigentum an einem Grundstück zu verschaffen (§ 313), oder ihm sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil davon zu übertragen, so bedarf der gesamte Vertrag, also nicht nur das Rentenversprechen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Der Vorbehalt des § 761 ist, wie schon einmal gesagt, insoweit überflüssig.

Anders beim unentgeltlichen Leibrentenversprechen. § 518 ist hier, wie oben ausgeführt, nur über den Vorbehalt des § 761 anwendbar. Der Form (gerichtliche oder notarielle Beurkundung) bedarf nur das Leibrentenversprechen, nicht der ganze Vertrag[131]).

Gleiches wie für die unentgeltliche Bestellung des Leibrentenrechts gilt auch für das Versprechen seiner künftigen unentgeltlichen Bestellung. Hier besteht jedoch eine Schwierigkeit. Es kann nämlich zweifelhaft sein, in welcher Form dann das Versprechen zu erfüllen, d. h. in welcher Form das Leibrentenversprechen abzugeben ist. Meiner Meinung nach nicht in der Form des § 761. Denn

---

[129]) Eneccerus I 1 § 146 I 1 N. 1.

[130]) Warneyer § 761 Anm. Abs. 1; Planck[3] § 761 Anm. 3; Planck-Oegg § 761 Anm. 4.

[131]) Komm. v. RGR. (Oegg) § 761 Anm. 4; a. M. nur Sepp S. 112.

§ 761 ist nur für die Form des kausalen Leibrentenvertrages massgebend. Er gilt also dann nicht, wenn, wie hier, die Leibrente lediglich in Erfüllung eines voraufgegangenen Vertrages versprochen wird. Freilich bedarf dann dieser Vertrag der Form des § 761, an deren Stelle hier, wo es sich um das unentgeltliche Versprechen künftiger Leibrentenzahlung handelt, die Form des § 518 tritt; diese aber ersetzt den § 761 voll und ganz, sodass, wenn die Beobachtung der Form des § 518 vorgeschrieben ist, für die Anwendung des § 761 kein Raum mehr bleibt. Dazu kommt aber noch, dass die Form des § 761 keineswegs etwa für das Leibrentenversprechen als solches wesentlich ist[132]). Das folgt insbesondere aus der Tatsache, dass die Leibrente auch durch einseitiges Rechtsgeschäft versprochen werden kann und hier insbesondere bei der Auslobung die Schriftform nicht erforderlich ist.

Die Erfüllung der Zusage, künftig ohne Entgelt ein Leibrentenversprechen abzugeben, erfolgt also, wenn das Versprechen selbst der Form des § 518 genügt, wirksam durch formlose Abgabe des Leibrentenversprechens. Der Zweck der Form — Schutz des Versprechenden vor Übereilung — ist ja bereits durch die Beurkundung der Zusage, künftig ein Leibrentenversprechen abzugeben, erreicht.

Die übrigen in Frage kommenden Formvorschriften (§§ 312 Abs. 2, 766, 2033, 2371) bieten nichts von Belang.

Zu erwähnen ist nur noch, dass die Leibrente auch durch abstraktes Schuldversprechen versprochen oder das Bestehen der Verpflichtung zur Leibrentenzahlung durch Schuldanerkenntnis anerkannt werden kann. Nach §§ 780, 781 ist alsdann — genau wie beim Leibrentenver-

[132]) A. M. Ebbecke, Recht 1911 Sp. 637, 645.

trage — schriftliche Erteilung des Versprechens oder der Anerkenntniserklärung erforderlich. Bedarf der den Schuldgrund enthaltende Leibrentenvertrag infolge des besonderen Schuldgrundes einer strengeren Form, so ist diese auch für das abstrakte Versprechen erforderlich. Das kann zweifelhaft sein. Denn der Vorbehalt des § 780 („soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist") und des § 781 Satz 1 bezieht sich nicht auf den den Schuldgrund enthaltenden Vertrag, kommt also nur zur Anwendung, wenn eine besondere Form durch den Gegenstand des Versprechens bedingt wird (z. B. § 313)[133]). Das Leibrentenversprechen als Leistungsgegenstand bedarf aber, wie oben dargelegt, keiner besonderen Form, weil die im § 761 vorgeschriebene Form samt ihrem Vorbehalt lediglich die Form des kausalen Leibrentenvertrages ist. Auch § 518 Abs. 1 Satz 2, der wohl hier allein in Frage kommt, ist nicht unmittelbar anwendbar; denn das unentgeltliche Versprechen einer Leibrente ist kein Schenkungsversprechen[134]). Doch ist die Beachtung der für die Leibrentenschenkung durch den Vorbehalt des § 761 für anwendbar erklärten Form des § 518 auch in diesem Falle deshalb erforderlich, weil sie sonst durch ein abstraktes Versprechen umgangen werden könnte.

§ 9.

Die Heilung des Formmangels.

Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob ein Leibrentenvertrag, der ohne die erforderliche Form abgeschlossen worden ist, durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt wird.

---

[133]) Eccius S. 11.

[134]) Oertmann Vorb. 4 vor § 759.

1. Der Einfachheit halber sollen zunächst die Fälle behandelt werden, in denen das Gesetz eine solche Heilung ausdrücklich vorschreibt. In Frage kommen praktisch nur die §§ 313 und 518.

a) Verspricht in einem Vertrage, durch den sich der eine Teil zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet, einer von den Vertragsteilen dem anderen eine Leibrente, ohne dass beim Vertragsschluss die Form des § 313 gewahrt ist, so wird der Vertrag gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch erfolgt, und zwar seinem ganzen Inhalt nach, also einschliesslich des Leibrentenversprechens. Denn § 313 tritt voll und ganz an die Stelle des § 761; für die Anwendung des § 761 ist kein Raum mehr, sobald § 313 anzuwenden ist. Wird das Grundstück dem Erwerber aufgelassen und er selbst als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, dann entsteht ohne weiteres das Leibrentenstammrecht und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Rentenraten[135]).

b) Wird das Leibrentenversprechen unentgeltlich ohne Beobachtung der Form des § 518 abgegeben, dann ist der Vertrag nichtig (§ 125). Nun bestimmt zwar § 518 Abs. 2, dass der Mangel der Form durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt wird. Versprochene Leistung sind auch, wenn die unentgeltliche Bestellung des Leibrentenstammrechts so-

---

[135]) Das ist nahezu unbestritten; vgl. z. B. Eccius S. 16; Planck-Oegg § 761 Anm. 6a; Fischer Henle § 761 Anm. 3; Siber S. 241; Tandésar S. 50; OVG. Bd 74 S. 15; ferner Mendelsohn S. 88; Planck[3] § 761 Anm. 6. A. M. wohl nur Sepp S. 43, 46; seine Berufung auf § 126 Abs. 3 ist verfehlt; denn die Form des § 313 ist hier nicht ein Ersatz für die einfache Schriftform, sondern die Vorschrift des § 313 verdrängt für ihren Anwendungsbereich die Form des § 761 völlig.

fort beim Vertragsschluss erfolgt, die Rentenraten. Aber sie werden nicht zur Erfüllung des unentgeltlichen Leibrentenvertrages geleistet, sondern nur zur Erfüllung der aus dem Rentenstammrecht entspringenden, hier infolge des Formmangels gar nicht zur Entstehung gekommenen einseitigen Verbindlichkeit. § 518 jedoch hat offenbar nur die als Erfüllung des Vertrages in Frage kommende Leistung im Auge. Aber selbst dann, wenn man darüber hinwegsehen wollte, kommt man doch nicht zum Ergebnis, dass die Leistung der Rentenraten den Formmangel des Leibrentenvertrages — § 518 ist hier, was nicht übersehen werden darf, eine Form des (unentgeltlichen) Leibrentenvertrages — heilt. Wäre das nämlich wirklich der Fall, so würde das bedeuten, dass durch die Leistung der Raten das Rentenstammrecht begründet würde. Diese Folge ist jedoch nur erträglich, wenn bereits alle Rentenraten gezahlt sind, also das die Rentenverpflichtung beendigende Ergebnis bereits eingetreten ist.

Anders aber ist es, wenn erst ein Teil der Rentenraten gezahlt ist. Denn wenn durch die Leistung dieser wenigen Rentenraten das Stammrecht begründet werden würde, dann hätte das zur Folge, dass nunmehr der Schuldner auch zur Zahlung der weiteren Rentenraten verpflichtet wäre. Das würde aber dem Zweck der Formvorschrift widersprechen.

Nun könnte man wohl einwenden, dass der Leibrentenvertrag wenigstens insoweit geheilt werde, als geleistet wird. Das ist jedoch begrifflich nicht möglich. Teilweise Heilung des Leibrentenvertrages würde teilweise Begründung des Leibrentenstammrechts bedeuten; eine solche ist aber nicht denkbar. Der Leibrentenvertrag ist und bleibt also nichtig.

Damit ist aber nicht gesagt, dass der Schuldner die ohne Begründung eines Stammrechts geleisteten Raten zurückverlangen könnte. Man muss nur die Lösung auf einem anderen Wege, als über die Heilung des Leibrentenvertrages suchen. Man kann nämlich sagen, dass, wer eine Leibrente schenkweise verspricht, unzweifelhaft auch die einzelnen Raten schenken würde, zumal er sich von der juristischen Konstruktion des Leibrentenvertrages, insbesondere aber von der des Leibrentenrechts im allgemeinen keine Vorstellung machen wird. Es wird deshalb in der Regel im Sinne der Vertragsteile, insbesondere des Versprechenden liegen, wenn man sein nichtiges Leibrentenversprechen in ein Schenkungsversprechen umdeutet (vgl. § 140). Dieses ist zwar auch nichtig, lässt aber wenigstens eine Heilung insoweit zu, als geleistet wird (§ 518 Abs. 2). Im übrigen bleibt auch das Schenkungsversprechen nichtig. Daraus lässt sich aber nicht etwa über § 139 schliessen, dass im Zweifel die Heilung nicht erfolgt, weil sie nur einen Teil betrifft; denn die Regel, dass, wer das Ganze will, mit einem Teil nicht zufrieden ist, wird — wie Siber[136]) treffend bemerkt — bei einseitig verpflichtenden Verträgen und bei unentgeltlichen Verfügungen meist schon durch die Lebenserfahrung widerlegt[137]). Dieses Ergebnis entspricht der durchaus herrschenden Meinung, wenn sie es auch anders begründet[138]).

c) Wird die unentgeltliche künftige Bestellung eines

---

[136]) Siber S. 240.

[137]) Im Ergebnis ebenso Ebbecke, Recht 1911 Sp. 648.

[138]) Vgl. Hachenburg S. 98; Reichel ArchZivPrax. Bd 104 S. 13; Sepp S. 113; Komm. v. RGR. (Oegg) § 761 Anm. 4; Planck-Oegg § 761 Anm. 6b; Stuht S. 17; Mendelsohn Anm. 4 S. 88.

Leibrentenstammrechts versprochen, ohne dass die Form des § 518 gewahrt ist, so ist zu beachten, dass zwar an sich ein derartiges Versprechen bereits durch die auch formlos mögliche Abgabe des Rentenversprechens erfüllt wird, dass aber diese Erfüllung nicht als formmangelheilende Erfüllung im Sinne des § 518 angesehen werden kann, weil dem Versprechenden die Tragweite der übernommenen Belastung durch das nackte Rentenversprechen nicht zum Bewusstsein gebracht wird, auch die Formvorschrift des § 518 sonst auf diese Weise umgangen werden könnte. Für die Frage, ob und inwieweit durch die Bewirkung der Rentenraten eine Heilung eintritt, gelten die Ausführungen unter b) entsprechend.

2. Im Gegensatz zu den vorerwähnten Fällen ist beim § 761 eine Heilung des Formmangels durch Erfüllung nicht vorgesehen. Ihre Möglichkeit ist bestritten. Für unrichtig halte ich es, sie mit der Begründung leugnen zu wollen, dass das Stammrecht nur in der Form des § 761 begründet werden könne[139]). Das ist schon deshalb unzutreffend, weil die von § 761 verlangte Schriftlichkeit des Versprechens nicht eine Form des Leibrentenversprechens, sondern die Form des kausalen Vertrages ist, durch den die Leibrente versprochen wird. Wohl aber könnte man die Unmöglichkeit der Heilung aus der Tatsache schliessen, dass das BGB. im Recht der Schuldverhältnisse lediglich bei drei Formvorschriften (§§ 313, 518, 766)[140]) eine Heilung des Formmangels kennt; man könnte sagen, dass diese Vorschriften als Ausnahmen nicht über die Fälle hinaus ausgedehnt werden dürften, für die sie

---

[139]) So Ebbecke Sp. 645.

[140]) Vgl. ferner § 15 Abs. 4 GmbHGes.

erlassen worden sind[141]); verstärkt wird dieser Eindruck noch dadurch, dass von zwei so nahe beieinander stehenden Vorschriften wie den §§ 311 und 313 nur die zweite eine Heilung kennt, nicht aber die erste[142]). Indessen ist dieser Schluss vom Gegenteil wie jeder Schluss dieser Art nicht sonderlich beweiskräftig.

Für eine Heilung kann man dagegen anführen, dass die Einhaltung einer Form gar keinen Sinn mehr hat, wenn von beiden Teilen trotz des Formmangels voll geleistet worden ist, also auch der Rentenschuldner alle Rentenraten gezahlt hat. Denn die Formvorschrift des § 761 hatte ja den Zweck, den Versprechenden vor übereilten Verpflichtungen zu schützen; haben aber beide Teile freiwillig und ungezwungen ihre Verbindlichkeiten erfüllt, so haben sie damit gezeigt, dass es ihnen beim Abschluss des Vertrages ernst mit seiner Erfüllung war. Es wäre geradezu sinnlos, wollte man es nun, der plötzlichen Laune eines Teils folgend, zulassen, dass das ganze, völlig abgewickelte Geschäft wieder rückgängig gemacht werden könnte[143]). Man wird sogar noch weiter gehen können. Liegt nämlich der Fall so, dass der Leibrentenschuldner die Gegenleistung erst erhalten sollte, wenn er seiner Rentenverpflichtung voll nachgekommen ist, und ist diese Voraussetzung trotz des Formmangels erfüllt, dann wird man ihm gegen den anderen Teil sogar einen Anspruch auf die Gegenleistung geben; das ist ja auch eine notwendige Folge davon, dass der Vertrag mit

---

[141]) So Warneyer § 125 Anm. 1 Abs. 8; vgl. ferner Planck-Flad § 125 Anm. 3d; Fischer-Henle § 761 Anm. 3; Eccius S. 12; Riezler, ZHR. Bd 58 S. 619; Lobe S. 36 ff., vor allem auch RG. Bd 67 S. 208.

[142]) Vgl. Eneccerus I 1 § 145 N. 13.

[143]) Ebenso Oertmann § 759 Anm. 4; Danz S. 56; Siber S. 242; Reichel ArchZivPrax. Bd 104 S. 33. Hachenburg S. 96 bezeichnet die Heilung geradezu als eine Folge des Formzwanges.

der Leistung der letzten Rate zustande kommt. Ausserdem hat, wer die ihm trotz des Formmangels angebotene Leistung in Kenntnis des Formmangels annimmt, damit zu erkennen gegeben, dass er selbst den Vertrag als gültig ansehe, und beim Gegner die berechtigte Erwartung erregt, dass er zur Gegenleistung bereit sein werde. Es würde auch gegen Treu und Glauben verstossen, wenn er dann trotzdem die Gegenleistung verweigern wollte[144]); ist doch auch die Formvorschrift des § 761 gar nicht seinetwegen aufgestellt worden. Und dieses Ergebnis lässt sich um so eher rechtfertigen, als ja auch im Falle des § 313 die — unter Umständen sogar nur teilweise — Erfüllung durch eine Partei die Heilung des ganzen Vertrages bewirkt und damit den anderen Teil zur Gegenleistung verpflichtet[145]).

Keine Heilung tritt aber ein, wenn umgekehrt die Gegenleistung für die Leibrente zuerst bewirkt wird. Fehlt in diesem Falle dem Vertrag die durch § 761 vorgeschriebene Form, dann bleibt er selbst dann nichtig, wenn der Versprechensempfänger seine Leistung bewirkt und der Versprechende sie in Kenntnis des Formmangels annimmt. Eine Heilung würde hier dem Zweck der Formvorschrift widersprechen; denn dadurch, dass der Gegner seine Leistung bewirkt, wird der Versprechende noch lange nicht auf die Tragweite seines Versprechens hingewiesen und vor Übereilungen geschützt. Eine Heilung erfolgt selbst dann nicht, wenn der Versprechensempfänger seine Leistung voll bewirkt[146]).

[144]) Reichel a. a. O. S. 33; ebenso Siber S. 241, der aber — allerdings für den Fall, dass der Rentenempfänger wider Erwarten schnell gestorben ist — eine Heilung im vorliegenden Falle ablehnt (vgl. S. 241, 2); Eneccerus I 1 § 145 N. 13 will hier den Gedanken des § 313 Abs. 2 entsprechend anwenden.

[145]) Staudinger-Riezler § 125 Anm. 5; ebenso Hachenburg S. 98.

[146]) A. M. Siber S. 241.

Ebensowenig tritt eine Heilung des Formmangels dann ein, wenn derjenige, der die Leibrente verspricht, erst einige oder gar nur eine Rate geleistet hat. Darüber, dass die Raten an sich nicht vertragliche Leistung sind, könne man hinwegsehen. Aber eine Heilung des Vertrages würde hier bedeuten, dass durch die Zahlung einer einzigen Rate das Rentenstammrecht und damit die Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Raten begründet würde. Dieses Ergebnis ist aber unannehmbar[147]). Aber auch eine Heilung in dem Sinne, dass die geleisteten Raten nicht zurückverlangt werden könnten, der andere Teil dafür aber den entsprechenden Teil der Gegenleistung zu bewirken hätte, halte ich nicht für möglich. Einmal kann, worauf schon bei der Besprechung des § 518 Abs. *2* hingewiesen worden ist, das Rentenrecht, aus dem die einseitige Verpflichtung zur Zahlung der Raten entsteht, begrifflich nur einheitlich begründet werden. Sodann aber versagt hier, anders als beim unentgeltlichen Leibrentenvertrag auch der Weg über eine Umdeutung des Vertrages in einen anderen Vertrag. Denn wenn die teilweise Heilung einen Zweck haben soll, kann dies nur der sein, dass der Versprechensempfänger nunmehr auch zu der entsprechenden (verhältnismässigen) Gegenleistung verpflichtet sein soll. Aber die Herausrechnung dieses Teils wird gar nicht durchführbar sein, weil die Gesamtzahl der Rentenraten sich nicht feststellen lässt. Diese Lösung würde auch dem Gedanken des § 139 widersprechen[148]).

---

[147]) So auch Riezler ZHR. Bd 58 S. 619.

[148]) Siber S. 241; dagegen für teilweise Heilung: Riezler ZHR. Bd 58 S. 619; Staudinger-Riezler § 125 Anm. 5; wohl auch Oertmann § 759 Anm. 4; Eneccerus I 1 § 145 N. 13, I 2 § 407 II und Düringer-Hachenburg, Einleitung, Anm. 39, der jedoch auf § 139 verweist.

§ 10.

Die Abgrenzung des Leibrentenvertrages gegenüber anderen Verträgen.

Die Formvorschrift des § 761 und die geringen Möglichkeiten einer Heilung des Formmangels haben zu mannigfachen Versuchen geführt, den Begriff des Leibrentenvertrages einzuengen und ihm nur bestimmte, eng begrenzte Fälle des Versprechens einer lebenslänglichen Rente unterzuordnen. Die Frage der Abgrenzung des Leibrentenvertrages ist dabei im wesentlichen gegenüber folgenden Verträgen praktisch geworden:

a) beim Versprechen eines Ruhegehalts in einem Arbeitsvertrage oder mit Rücksicht auf einen solchen;

b) beim Versprechen regelmässig wiederkehrender Zuschüsse als Ausstattung;

c) bei der Übernahme einer Rentenverpflichtung durch Vergleich;

d) bei der Leibrentenversicherung;

e) beim Altenteilsvertrag.

1. Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob das in einem Arbeitsvertrage oder mit Rücksicht auf einen solchen abgegebene Versprechen eines Ruhegehalts einen Leibrentenvertrag darstellt, der der Form des § 761 bedarf. Das wird aus den verschiedensten Gründen geleugnet. Unbestritten und ganz unzweifelhaft ist, dass nicht jeder Arbeitsvertrag ein Leibrentenvertrag ist; denn die jeweiligen Dienstbezüge sind lediglich die Gegenleistung für die geleisteten oder zu leistenden Arbeiten; sie sind regelmässig durch deren Verrichtung bedingt. Von einem einheitlichen Recht, das die Ansprüche auf die einzelnen Raten lediglich aus sich selbst hervorbrächte, kann also keine Rede sein. Dass auch das Ruhegehalt von den Vertragsteilen als Entgelt für die ge-

leisteten Dienste gedacht ist, mag es von vornherein oder erst beim Ausscheiden aus dem Dienst versprochen werden, wird man nicht gut bestreiten können[149]). Damit kommt man nun zwar um die Annahme herum, dass es sich beim Ruhegehaltsversprechen um ein der Form des § 518 bedürftiges Schenkungsversprechen handelt, und das selbst dann, wenn das Ruhegehalt z. B. erst der Witwe des Arbeitnehmers nach dessen Tode versprochen wird[150]). Aber das spricht noch lange nicht gegen die Ansicht, dass das Ruhegehaltsversprechen ein Leibrentenversprechen ist. Denn gerade die einzelnen Ruhegehaltsbezüge sind nicht mehr von einer sie erst besonders bedingenden Gegenleistung abhängig; sie wurzeln vielmehr allein in dem das Rentenstammrecht begründenden Ruhegehaltsversprechen, das erst seinerseits als Gegenleistung für die Gesamtheit der geleisteten oder zu leistenden Dienste abgegeben worden ist. Damit liegen aber alle Voraussetzungen für die Leibrente vor. Infolgedessen scheint auch § 761 auf den Vertrag, durch den das Ruhegehalt versprochen wird, anwendbar zu sein[151]). Dieses Ergebnis ist indessen aus sozialen Gründen unerwünscht; denn die Nichtigkeit der Ruhegehaltsabrede infolge der erfahrungsgemäss häufigen Nichtbeachtung des § 761 würde in den Arbeitnehmern Personen treffen, die einer Altersversorgung mangels eigenen Vermögens besonders dringend bedürfen.

---

[149]) Vgl. Planck-Oegg Vorb. II 2d vor § 759; Komm. v. RGR. (Oegg) § 760 Anm. 5; Staudinger-Nipperdey[9] § 611 Anm. VIII 8i; RG. Bd 94 S. 158; RG. LZ. 1918 Sp. 382, 1921 Sp. 173.

[150]) RG. JR. 1926 Beil. Nr. 455.

[151]) So in der Tat Eccius S. 15; Staudinger-Engelmann Vorb. 1 Abs. 2 vor § 759; Titze, Ehrenburgs Handbuch Bd 2 S. 628; ders. JW. 1919 S. 184 und 1927 S. 1191; OLG. (Braunschweig) Bd 20 S. 292; Kiesel S. 16; Tandésar S. 24, 27; Vieweger S. 33.

Man hat daher gesagt, dass der Ruhegehaltsvertrag nicht sowohl ein Recht auf Leistung bis an das Lebensende begründe, sondern vielmehr einen Verzicht auf Dienstleistungen und dem gegenüber einen teilweisen Verzicht auf den aus dem Dienstvertrage sonst lebenslänglich zu fordernden Dienstlohn enthalte[152]). Diese Ansicht ist jedoch so gekünstelt, dass sie schon deshalb abzulehnen ist[153]).

Das Reichsgericht hat sich, um die unerwünschten Folgen des Formmangels zu vermeiden, auf den Standpunkt gestellt, dass es ein weiteres Erfordernis des Leibrentenvertrages, den es wohl gemerkt vom Grundvertrage unterscheidet, sei, „dass das Grundrecht, aus dem sich die Ansprüche auf die einzelnen Rentenraten ableiten, lediglich nach Massgabe des Vertrages, unabhängig und losgelöst von den sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Parteien gewährt werde“[154]).

Aber diese Ansicht, die das Leibrentenrecht völlig vom Rechtsgrund seiner Bestellung loslöst, würde notwendig zur Folge haben, dass z. B., wer eine Leibrente schenkweise versprochen hat, dieses Versprechen nicht wegen Undanks widerrufen könnte[155]); dieses Ergebnis ist aber unannehmbar. Die Ansicht des Reichsgerichts müsste folgerichtig dazu führen, dass Dienste überhaupt

---

[152]) Hevekerl S. 94.

[153]) Beschränkt man diese Konstruktion, wie Eccius S. 15, auf den Fall eines auf Lebenszeit geschlossenen Dienstvertrages, dann lässt sie sich allenfalls vertreten; aber solche Verträge, in denen sich der Arbeitnehmer auf Lebenszeit verpflichtet, dürften heut kaum noch vorkommen (vgl. auch § 624 BGB.).

[154]) RG. Bd 94 S. 158; vgl. auch RG. Bd 111 S. 287; Planck-Oegg Vorb. II 2d vor § 759; Warneyer § 759 Anm. I.

[155]) So mit Recht: Blume JW. 1925 S. 2756; gegen das Reichsgericht auch Titze, JW. 1919 S. 184.

nicht Rentenkapital sein könnten; diese Folgerung wird aber vom Reichsgericht selbst nicht gezogen[156]).

Die ganzen Schwierigkeiten der herrschenden Meinung sind aber letzten Endes nur die Folge davon, dass sie zwischen dem Grundvertrag und dem Leibrentenvertrag unterscheidet. Sie lassen sich sofort beheben, wenn man den Leibrentenvertrag als einen selbständigen Grundvertrag ansieht. Die Annahme eines solchen, von den übrigen Verträgen verschiedenen Vertrages ist nämlich nur dann gerechtfertigt, wenn die versprochene Leistung den wesentlichen Inhalt des Vertrages, also mindestens seinen Hauptgegenstand bildet[157]). Der Vertrag muss um der Leibrente willen abgeschlossen sein. Das kann zwar auch zutreffen, wenn Dienste als Gegenleistung versprochen werden; jedoch wird in der Regel der Fall so liegen, dass der Vertrag um der Dienste und des Arbeitslohns willen abgeschlossen wird, die Ruhegehaltsabrede aber nur einen Nebenbestandteil des Arbeitsvertrages bildet. Eine solche Nebenabrede aber macht den Arbeitsvertrag noch nicht zum Leibrentenvertrage. Wird aber die Rente nicht in einem Leibrentenvertrage, sondern in einem Arbeits- oder anderen Vertrage versprochen, dann bedarf das Versprechen ebensowenig einer Form, wie wenn es durch einseitiges Rechtsgeschäft erfolgt. Denn im Gegenstaz zu den §§ 759 und 760, denen eine allgemeinere Bedeutung zukommt, muss die Formvorschrift des § 761 streng auf den typischen Leibrentenvertrag beschränkt bleiben, dem sie auch durch die Stellung im sechzehnten Titel allein zugewiesen ist[158]). Dass auch hier vielleicht die Anwendbarkeit der Formvorschrift im Inter-

[156]) Vgl. z. B. RG. Bd 80 S. 209, ferner SeuffA. Bd 75 S. 123.

[157]) Ähnlich Sepp S. 107; Planck-Oegg Vorb II 2d vor § 759; dagegen Tandésar S. 26.

[158]) Vgl. auch Eccius S. 12.

esse des Versprechenden erwünscht sein mag[159]), kann man ruhig zugeben. Aber dieser Grund rechtfertigt noch nicht die ausdehnende Auslegung des § 761[160]).

Zu einem anderen Ergebnis könnte man nur kommen, wenn man im Arbeitsvertrage mit Ruhegehaltsversprechen zwei Verträge sieht: einen Arbeitsvertrag und einen Leibrentenvertrag[161]). Eine solche Zerreissung des einheitlichen Vertrages entspricht aber nicht dem Willen der Vertragschliessenden, die lediglich einen einzigen Vertrag haben abschliessen wollen.

Streng genommen trifft das allerdings nur zu, wenn die Ruhegehaltsabrede zugleich mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages getroffen worden ist. Es lässt sich aber auch dann halten, wenn das Ruhegehalt erst während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder bei seiner Beendigung vereinbart worden ist, ja sogar dann, wenn das erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vielleicht gar den Erben des Arbeitnehmers gegenüber geschehen ist; denn in allen diesen Fällen handelt es sich, da doch das Ruhegehalt mit Rücksicht auf die geleistete Arbeit versprochen wird, lediglich um eine nachträgliche Ergänzung des Arbeitsvertrages in einem Punkte, der für ihn selbst nicht wesentlich ist[162]).

---

[159]) Titze JW. 1919 S. 184.

[160]) § 48 des Entwurfs eines Arbeitsvertragsgesetzes (abgedr. bei Molitor-Hueck-Riezler, Der Arbeitsvertrag und der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertrags-Gesetzes. 1925) schreibt für das Versprechen von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung die Schriftform vor.

[161]) So Staudinger-Engelmann Vorb. 1 Abs. 2 vor § 759; Eccius S. 15; Planck[3] Vorb. II 2c vor § 759, § 761 Anm. 5.

[162]) Ähnlich RG. Bd 75 S. 327; RG. JR. 1926 Beil. Nr. 455; Planck-Oegg Vorb. II 2d vor § 759. Dagegen nimmt Sepp S. 108 in diesem Falle einen Leibrentenvertrag an.

Zusammenfassend wird man sagen können, dass darüber, ob ein Leibrentenvertrag vorliegt, wenn eine lebenslängliche Rente als Entgelt für Arbeitsleistungen zugesagt wird, der wirtschaftliche Zweck des gesamten Vertrages (nicht des Versprechens) entscheidet; wird der Vertrag nur deshalb geschlossen, und werden die Arbeiten nur zu dem Zweck geleistet, um eine Leibrente zu verdienen — was nur sehr selten vorkommen wird —, dann liegt ein Leibrentenvertrag vor; bilden dagegen Arbeit (und Arbeitslohn) den wesentlichen Gegenstand des Vertrages, dann nimmt ihm auch das Ruhegehaltsversprechen, trotzdem es sich als Versprechen einer Leibrente darstellt, nicht die Eigenschaft eines formlos gültigen Arbeitsvertrages[163]). Im Ergebnis geht diese Auffassung noch etwas über die herrschende Ansicht hinaus; denn wenn das Reichsgericht in dem im Bd 80 S. 209 (JW. 1913, S. 89, Nr. 5) entschiedenen Falle es als ein Beispiel für ein formbedürftiges Ruhegehaltsversprechen anführt, dass ein Beamter sich beim Übertritt aus dem Staats- in den Privatdienst ausbedingt, dass er hinsichtlich des Ruhegehalts so gestellt werden müsse, wie er als Beamter gestanden hätte, oder dass ihm das Ruhegehalt selbst dann zu zahlen sei, wenn er vor dem Antritt des Privatdienstes arbeitsunfähig werden sollte, so ist das nach der hier vertretenen Ansicht höchstens für den zweiten der beiden Fälle richtig; im ersten dagegen wird nur eine besondere Art der Berechnung des Ruhegehalts vereinbart, und diese Vereinbarung kann, weil die Arbeitsleistung den Hauptgegenstand des Vertrages bildet, formlos erfolgen.

2. Die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte wie beim Arbeitsvertrage mit Ruhegehaltsversprechen entscheiden

---

[163]) Flachshar S. 41 f.; vgl. auch Planck-Oegg Vorb. II 2d vor § 759; Komm. v. RGR. (Oegg) § 760 Anm. 5.

auch bei einer zu Ausstattungszwecken versprochenen Leibrente, z. B. wenn ein Vater seiner Tochter mit Rücksicht auf ihre Verheiratung verspricht, zur Erhaltung ihrer Wirtschaft regelmäsige Zuschüsse zu zahlen. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass es sich tatsächlich um Leistungen handelt, die nach ihrer Art und Dauer Gegentand einer Leibrente sein können. Kein Leibrentenversprechen liegt deshalb vor, wenn die Gewährung freier Wohnung versprochen wird[164]); denn hier handelt es sich um eine Dauerleistung und nicht um eine wiederkehrende Leistung. Ferner darf die Verpflichtung zur Zahlung der einzelnen Raten nicht von Voraussetzungen abhängig sein, die ihre Entstehung jedesmal erst bedingen; das liegt aber vor, wenn die Rente sich nach dem jedesmaligen Bedarf des Berechtigten oder der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten richtet[165]); hier würde es überdies auch an der Gleichmässigkeit der einzelnen Raten fehlen. In allen anderen Fällen handelt es sich aber um eine echte Leibrentenverpflichtung[166]).

Auch hier wirkt sich die Formvorschrift des § 761 ungünstig aus. Dieses Ergebnis zu vermeiden, hat das Reichsgericht auch hier mit der Loslösung des Grundrechts von den sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Parteien versucht[167]); und da ein Ausstattungsversprechen regelmässig unter der stillschweigenden Vor-

---

[164]) So auch Komm. v. RGR. (Oegg) § 761 Anm. 4; Planck-Oegg Vorb. II 2a vor § 759.

[165]) RG. Bd 67 S. 212, Recht 1911 Nr. 1295.

[166]) RG. Bd 63 S. 324; Oertmann § 761 Anm. 2; Planck[3] § 761 Anm. 5; Staudinger-Engelmann § 761 Anm. 3; Fischer-Henle § 1624 Anm. 6; Eneccerus I 2 § 407 N. 8; Blume JW. 1925 S. 2756; Landsberg PosMSchr. 1907 S. 1 f.; a. M. Heilfron, Recht 1907 S. 171 und jetzt auch das Reichsgericht.

[167]) RG. Bd 111 S. 287.

aussetzung gleichbleibender Verhältnisse erteilt wird[168]), ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass auch ein zu Ausstattungszwecken abgegebenes Rentenversprechen kein Leibrentenversprechen sei. Aber diese Ansicht des Reichsgerichts ist, wie schon gesagt, unrichtig. Nur insoweit steckt ein richtiger Kern in ihr, als die sonstigen Beziehungen und Verhältnisse der Parteien nicht einen solchen Einfluss auf die Verpflichtung zur Rentenzahlung ausüben dürfen, dass sie ihre grundsätzliche Abstellung auf Lebenszeit beseitigen; denn dann würde in der Tat keine Leibrente mehr vorliegen.

Von diesen Fällen aber abgesehen, liegt auch in dem zu Ausstattungszwecken abgegebenen Versprechen regelmässiger, gleichmässiger Zuschüsse auf die Lebenszeit eines der Beteiligten ein echtes Leibrentenversprechen. Es liegt aber weiterhin auch ein Leibrentenvertrag vor. Denn die Leibrente bildet den Hauptgegenstand des Vertrages; und dass sie zu Ausstattungszwecken versprochen wird, gibt lediglich den erforderlichen Schuldgrund für den Vertrag ab[169]). Das Versprechen ist daher in der Form des § 761 abzugeben. Die Folge davon ist freilich, dass ein grosses Kapitalversprechen unter den im § 1624 bestimmten Voraussetzungen formlos erfolgen kann, während jede noch so kleine Leibrente schriftlich versprochen werden muss. Das ist aber eine unvermeidliche Folge des § 761.

3. Dass eine Leibrente durch Vergleich versprochen werden kann, lässt sich nicht bestreiten[170]). Dann liegt ein formbedürftiger Leibrentenvertrag vor, dem als causa die Vergleichsabsicht zugrunde liegt. Aber diese Fälle werden nicht allzu häufig vorkommen. Denn der Ver-

[168]) RG. a. a. O.; Komm. v. RGR. (Oegg) § 761 Anm. 4.

[169]) Vgl. auch Giercke, Schuldrecht S. 802 N. 41.

[170]) Daran hält auch das Reichsgericht ausdrücklich fest; vgl. SeuffA. Bd 75 S. 125.

gleich wirkt nur ausnahmsweise umschaffend (novatorisch)[171]); für gewöhnlich wird der Charakter der Verpflichtung, über die sich die streitenden Teile vergleichen, nicht verändert. Das gilt insbesondere für den Fall, wo der eine Vertragsteil gegen den anderen einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung geltend macht. Vergleichen sich die Parteien dahin, dass der in Anspruch genommene seiner Verpflichtung durch Zahlung einer Leibrente nachkommen soll, dann tritt die Leibrentenabrede in der Regel nur zu der bereits bestehenden, in der unerlaubten Handlung wurzelnden Verpflichtung hinzu und gibt ihr lediglich einen besonderen Inhalt; eine selbständige Bedeutung kommt ihr dabei nicht zu. Aber gerade das ist erforderlich, um die Annahme eines selbständigen Leibrentenvertrages zu rechtfertigen. Lehnt sich dagegen — wie hier — die Leibrentenabrede nur an eine bereits bestehende Verpflichtung an, so liegt kein Leibrentenvertrag im eigentlichen Sinne vor. Die Beobachtung der Form des § 761 ist infolgedessen nicht erforderlich[172]).

4. Häufig bilden lebenslängliche Renten den Gegenstand eines Versicherungsgeschäfts in der Personenversicherung. In Frage kommt sowohl die Unfallversicherung als auch die Lebensversicherung, und zwar in ihren beiden Formen: der Versicherung auf den Todesfall (es wird eine Rente für die Hinterbliebenen, besonders für die Witwe ausbedungen), wie auch der Versicherung auf den Erlebensfall (der Versicherungsnehmer bedingt sich z. B. eine Alters- oder Invalidenrente aus). Dieser letzte Fall steht dem gewöhnlichen Leibrentenvertrage am nächsten. Er unterscheidet sich von ihm eigentlich nur dadurch, dass

[171]) RG. LZ. 1926 Sp. 229.

[172]) Im Ergebnis ebenso RG. Bd 89 S. 261; OLG. (Hamburg) Bd 34 S. 140; Planck-Oegg Vorb. II 1 vor § 759; Giercke, Schuldrecht S. 801; Eneccerus I 2 § 407 I 2.

die Leistung des Versicherungsnehmers versicherungstechnisch, d. h. so berechnet wird, dass der Versicherer bei richtiger Bemessung und im Grossbetrieb aus der Gesamtheit der ihm gezahlten Prämien die als wahrscheinlich anzusehende Ersatzsumme bezahlen kann[173]). Trotzdem aber ist er als Versicherungsvertrag und nicht als einfacher Leibrentenvertrag anzusehen. Dass der Versicherungsvertrag ein einheitlicher Vertrag ist, der gleichberechtigt neben den im besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse geregelten Verträgen steht, wird heut nicht mehr bestritten[174]). Ebenso wird man angesichts der Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht bezweifeln können, dass auch die Versicherung auf den Erlebensfall eine echte Lebensversicherung ist[175]). Da nun insbesondere die im § 6 Abs. 3 VAG. erwähnte Alters- und Invalidenversicherung die Zahlung einer lebenslänglichen Rente zum Gegenstand hat, die alle Merkmale einer Leibrente aufweist, und da umgekehrt auch eine ausdrücklich als Leibrentenversicherung bezeichnete Versicherung in der Regel die Altersversorgung bezweckt, muss man annehmen, dass das Gesetz auch den versicherungstechnisch betriebenen Leibrentenvertrag als Versicherungsvertrag hat ansehen wollen und nicht nur als einfachen Leibrentenvertrag[176]). Auch die Verkehrsanschauung rechnet derartige Verträge zu den Versicherungsverträgen; und das ist bei der Unmöglichkeit einer alle Versicherungen umfassenden Begriffsbestimmung des Versicherungsvertrages sehr wesentlich. Handelt es sich

---

[173]) Wolff S. 420, 7 und N. 1.

[174]) Vgl. Hagen I S. 12; Giercke, Schuldrecht S. 795 II.

[175]) Hagen II S. 352 N. 3.

[176]) A. M. Giercke, Schuldrecht S. 800 N. 29; für die Unterscheidung dagegen Wolff a. a. O.; Hagen a. a. O.; Sepp S. 39; RG. Bd 28 S. 313; Komm. v. RGR. (Oegg) § 761 Anm. 4.

aber nicht um einen Leibrentenvertrag, dann ist auch für seinen Abschluss nicht die Form des § 761 erforderlich; denn sie gilt nur für den besonderen Leibrentenvertrag und ist nicht anwendbar, wenn die Leibrente den Gegenstand eines anderen Schuldverhältnisses bildet.

Was aber vom versicherungstechnisch betriebenen Leibrentenvertrage gilt, muss in noch stärkerem Masse für die beiden anderen Fälle gelten. Dass hier Versicherungsverträge und keine Leibrentenverträge vorliegen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 VVG.), wird auch nicht angezweifelt[177]). Die Beobachtung der Form des § 761 ist daher bei ihnen nicht erforderlich[178]).

Das ist deshalb von Wichtigkeit, weil für den Versicherungsvertrag keine Form vorgeschrieben ist. Denn die im § 3 Abs. 1 VVG. vorgesehene Verpflichtung des Versicherers zur Übergabe eines Versicherungsscheins an den Versicherungsnehmer ist keine Form des Vertragsschlusses. Tatsächlich werden freilich die Versicherungsverträge für gewöhnlich schriftlich abgeschlossen.

5. Für gewöhnlich wird die Frage, ob sich der Altenteilsvertrag vom Leibrentenvertrag unterscheidet, nicht praktisch werden, weil die Zusicherung des Altenteils in der Regel zugleich im Grundstücksüberlassungsvertrage (vgl. Art. 96 EGBGB., Art. 15 PreussAG. zum BGB.) erfolgen wird, der der Form des § 313 bedarf. Dass aber hiervon Ausnahmen vorkommen können, zeigt der vom Reichsgericht in Bd 104 S. 272 ff. entschiedene Fall, wo das Altenteil erst nach dem Grundstücksüberlassungsvertrage, wenn auch mit Rücksicht auf ihn, zugesichert worden ist. Und dann entsteht die Frage, ob das Versprechen

---

[177]) Vgl. Giercke, Schuldrecht S. 801.

[178]) A. M. Eccius S. 18; wohl auch Warneyer § 759 Anm. II Abs. 4; Eneccerus I 2 § 407 II 1; Crome II S. 610, 2; Drahota S. 33.

der Form des § 761 bedarf. Sicherlich ist das insoweit nicht der Fall, als Wohnung, Nahrung und Bekleidung schlechthin versprochen werden; denn dann fehlt es, weil das Nahrungs- und Kleidungsbedürfnis wechselt, an der nötigen Bestimmtheit der einzelnen Raten, und soweit es sich um Wohnung handelt, auch an der regelmässigen Wiederkehr[179]); ein Leibrentenvertrag wird auch dann noch nicht anzunehmen sein, wenn daneben z. B. ein Taschengeld versprochen wird[180]). Aber diese Form des Altenteilsvertrages kommt verhältnismässig selten vor; in den meisten Fällen sind die Auszugsleistungen in den Altenteilverträgen bis ins kleinste genau bestimmt. Und da es sich immer um Geld und vertretbare Sachen handelt, stünde an sich der Annahme, dass es sich um einen Leibrentenvertrag handelt, nichts im Wege.

Man kann die Unterscheidung von Leibrentenvertrag und Altenteilsvertrag auch nicht, wie es das Reichsgericht[181]) will, damit begründen, dass das auch beim Altenteilsvertrage bestehende Grundrecht auf die einzelnen Leistungen kein Rentenrecht, sondern eine Reallastberechtigung sei, und dass die einzelnen Bezüge nicht Erträge eines geschlossenen Nutzungsrechts, sondern der Inhalt der Reallast seien. Nach dem heutigen preussischen Recht brauchen die Altenteilsleistungen überhaupt nicht dinglich gesichert zu sein; Art. 15 § 1 PreussAG. zum BGB. verpflichtet nur den Versprechenden, für sie eine Reallast am übernommenen Grundstück zu bestellen; selbstverständlich kann der Versprechensempfänger auf dieses Recht verzichten, ohne dass sich die Natur des Versprechens ändert. Ebenso gut kann auch jede belie-

[179]) Vgl. auch RG. Bd 104 S. 273; Labesehr S. 48.

[180]) Vgl. RG. Warn. 1922 Nr. 65.

[181]) RG. Bd 104 S. 273. Gegen das Reichsgericht auch: Josef, Altenteil als Leibrente, S. 120.

bige Leibrente durch eine Reallast gesichert werden, ohne dass sich dadurch der Charakter der Rentenraten ändert[182]).

Trotzdem erscheint es mir richtiger, mit dem Reichsgericht den Altenteilsvertrag auch in diesen Fällen als einen vom Leibrentenvertrage verschiedenen Vertrag anzusehen. Mit Recht weist das Reichsgericht[183]) darauf hin, dass auch Art. 15 § 2 PreussAG. zum BGB. die beiden Verträge voneinander scheidet. Denn er schreibt für den Altenteilsvertrag die Anwendbarkeit der §§ 759, 760 ausdrücklich vor. Wären aber Leibrentenvertrag und Altenteilsvertrag dasselbe, so wäre diese Bestimmung überflüssig. Man könnte allerdings einwenden, dass mit ihr nur die Leistungen betroffen werden sollten, die ihrer Natur nach keine Rentenleistungen sind (Wohnung und Unterhalt schlechthin). Auf sie passt aber auf jeden Fall nicht der § 760: bei Wohnung ist eine Vorausleistung überhaupt nicht denkbar; aber auch beim Unterhalt kommt sie nicht in Frage, weil sich sein Umfang vorher gar nicht genau bestimmen lässt[184]). Aus Art. 15 § 2 PreussAG. zum BGB. dürfte daher zu schliessen sein, dass Altenteilsvertrag und Leibrentenvertrag verschiedene Verträge sind, und dass deshalb § 761 auf den Altenteilsvertrag selbst dann nicht anwendbar ist, wenn er ein Leibrentenversprechen enthält; denn § 761 gilt nur für den besonderen Leibrentenvertrag[185]).

[182]) Planck-Oegg Vorb. III vor § 759; Warneyer § 795 Anm. IV; Dernburg-Raape S. 141 N. 6; Mendelsohn S. 31.

[183]) RG. Bd 104 S. 273.

[184]) Von § 759 ist höchstens der Abs. 1 anwendbar.

[185]) Dagegen wollen Josef a. a. O. und OLG. (Kiel) Bd 18 S. 36 jeden Altenteilsvertrag als Leibrentenvertrag ansehen, während Sepp S. 34 f., Kiesel S. 24, Labesehr S. 48, auch Tandésar S. 18 insoweit einen Leibrentenvertrag annehmen, als eine als Gegenstand der Leibrente mögliche Leistung geschuldet wird. Wie oben Planck-Oegg II 1 vor § 759.

Lebenslauf.

Geboren bin ich am 4. Juli 1904 in Tost, Kreis Tost-Gleiwitz, als Sohn des jetzigen Oberpostinspektors Otto Hawlitzky und seiner Ehefrau Margarete geb. Bernard, jetzt wohnhaft in Leobschütz.

Ich besuchte Volks- und Vorschulen in Beuthen (Oberschlesien) und Rybnik, darauf die Gymnasien in Rybnik, Neisse und Leobschütz. Ostern 1923 bestand ich auf dem Gymnasium in Leobschütz die Reifeprüfung. Vom Sommersemester 1923 ab studierte ich an der Universität in Breslau 7 Semester lang Rechts- und Staatswissenschaften. Am 31. Januar 1927 bestand ich hier das Rigorosum.

Am 15./16. Dezember 1926 bestand ich vor der Prüfungskommission beim Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Am 1. Februar 1927 habe ich den Ausbildungsdienst als Referendar angetreten und bin bisher bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht in Ratibor sowie beim Landgericht und dem Amtsgericht in Breslau beschäftigt worden.